



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

II. Abschnitt. Das Textproblem der gemeinfriesischen Rechtsquellen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

II. Abschnitt.

Das Textproblem der gemeinfriesischen Rechtsquellen.

Erstes Kapitel.

Die Grundlagen.

a) Die Streitfrage. § 7.

1. Die 17 Küren und die 24 Landrechte haben in dem friesischen Rechtsleben eine große Rolle gespielt. Sie galten als Rechtsgewährungen König Karls und als Palladium friesischer Freiheit. Beide Sammlungen sind ostfriesischen Ursprungs, ursprünglich voneinander unabhängig. Sie sind gegen Ende des 11. Jahrhunderts auch für Mittelfriesland aus Anlaß einer Landfriedensordnung rezipiert worden¹⁾. Ihre Geltung hat das Mittelalter überdauert, ja, sie gehören in gewissem Sinn auch heute für Vorbehaltsgebiete noch dem geltenden Recht an, wenn schon eine Möglichkeit praktischer Anwendung nicht gegeben ist²⁾.

2. Diese beiden Rechtssammlungen sind uns in einem Lateintext überliefert, dem »Jus Vetus Frisicum« und außerdem in einer großen Anzahl von Handschriften enthalten, in friesischer und niederdeutscher Sprache³⁾. Das Verhältnis des Lateintextes zu den friesischen Texten wird verschieden beurteilt:

¹⁾ Die Geltung als gemeinfriesische Quellen führt auf eine unter Heinrich IV. zustande gekommene Rezeption (Landfriedenssatzung) zurück (HECK N. Arch. f. ält. deutsche G. Bd. 17, S. 596 f.). Ich halte diese Datierung aufrecht; eine Bestätigung und auch eine genauere zeitliche Bestimmung ergibt sich daraus, daß der Gegenkönig Heinrichs IV, Rudolf von Schwaben, als Urheber friesischer Rechtssatzungen gilt, vgl. über das Rudolfsbuch. Ger. Verf. S. 450 ff.

²⁾ Als Bestandteile des ostfriesischen Landrechts und des Butjadinger Landrechts (Oldenburg).

³⁾ Eine synoptische Zusammenstellung der Texte, die allerdings nicht vollständig ist, hat FRHR. V. RICHTHOFEN in seinen Friesischen Rechtsquellen

HECK, Übersetzungsprobleme.

3. v. RICHTHOFEN sah in dem Lateintexte die etwas veränderte Überlieferung der ursprünglichen Niederschrift einer privaten Aufzeichnung und in den friesischen Texten Übersetzungen¹⁾. Von anderer Seite wird die Priorität der friesischen Texte vertreten. Und zwar aus verschiedenen Gründen. BUITENRUST-HET-TEMA²⁾ beruft sich darauf, daß der Lateintext sich durch zahlreiche Friesizismen als Übersetzung einer friesischen Vorlage kennzeichne. Benutzt sei ein der Rüstringer Überlieferung verwandter Text. KOGEL ist in seiner deutschen Literaturgeschichte³⁾

1840 gegeben. Der Lateintext ist genauer herausgegeben in v. RICHTHOFEN, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte. I, S. 33—63, dazu S. 96—99. Nicht berücksichtigte friesische Texte enthalten »Han-Hettema, Het Fivelingoer en oldampster Landregt«, »Dockum 1841 und der Codex Unia des Westerlauwerschen Landrechts bei »SIEBS, Westfriesische Studien«, Abhandlungen der Berliner Akademie 1895. Niederdeutsche Handschriften bringt noch Borchling, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, Band I, Aurich 1908). Für die Zwecke dieser Untersuchung genügt die synoptische Zusammenstellung in den Rechtsquellen. Die sonstige Überlieferung bringt keine für unsere Aufgabe erheblichen Varianten. Die Ausgabe der Rechtsquellen von v. RICHTHOFEN wird nachstehend mit R.Q. zitiert, und die friesischen Texte werden mit den abgekürzten Namen der Landschaften bezeichnet (B Brockmerland, E Emsigerland, F Fivelgo, H Hunsingo, R Rüstringen und W Westerlauwersches Friesland oder Mittelfriesland).

Das Jus Vetus Frisicum und die ostfriesischen Handschriften enthalten ferner die sog. »allgemeinen Bußtaxen«. Die allgemeinen Bußtaxen haben keine gemeinfriesische, sondern nur ostfriesische Geltung gehabt. Sie sind in keiner mittelfriesischen Niederschrift überliefert und in Mittelfriesland haben ganz andere Bußen gegolten. Die Bußverschiedenheit geht auf die lex Frisionum zurück, Lex Fris. S. 40. Durch die verschiedene Umrechnung der Bußzahlen ist eine Verschiedenheit der Wergeldzahlen und der bis dahin übereinstimmenden Bußzahlen zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland entstanden, die sich die ganze Folgezeit hindurch erhalten hat. In dieser Hinsicht zeigen alle drei im Text genannten Rechtsquellen ostfriesisches Gepräge. Fries. Ständ. Anhang S. 222. Sie sind daher ostfriesischen Ursprungs. Aber dieser Unterschied spielt in den Küren und Landrechten eine geringe Rolle und hat deshalb ihre Einbürgerung in Mittelfriesland nicht verhindert. Bei den Bußtaxen war der Gegensatz so groß, daß er die Anwendung der sog. allgemeinen Bußtaxen in Mittelfriesland unmöglich machte.

¹⁾ Untersuchungen I S. 20, 27.

²⁾ Berichte der friesischen »Genootschap van Geschied-, Outheid- en Taalkunde« zu Leewarden (1890—1891, S. 88—91), und Rechtsgeleerd Magazyn, 1892, S. 341—371.

³⁾ I., S. 242—244. Dazu SIEBS, Zeitschrift f. Deutsche Philol. Bd. 29, a. F. S. 105—112.

deshalb für die Priorität der friesischen Texte eingetreten, weil zahlreiche Stabreime und rhythmische Formungen eine volkstümliche poetische Überlieferung bewiesen. In dem Lateintexte sieht er eine späte Übersetzung einer friesischen Vorlage ohne jede Bedeutung. HIS hat in seiner ausführlichen und sehr sorgfältigen Abhandlung »Die Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte«¹⁾ zwar die einzelnen früher angeführten Argumente nicht beurteilt, aber er kommt auf Grund der Prüfung des sachlichen Inhalts der verschiedenen Überlieferungen zu dem gleichen Ergebnisse wie BUITENRUST und KOGEL. Wie der Handschriftenstammbaum, a. a. O. S. 76, zeigt, nimmt HIS das Bestehen eines in friesischer Sprache geschriebenen Urtextes an. Eine abgeleitete Redaktion sei in das Lateinische übersetzt worden und uns im Jus Vetus erhalten. Dagegen sind die meisten friesischen Texte durch Zwischenglieder ohne Vermittlung durch den Lateintext aus der friesischen Urschrift gewonnen worden. Sie enthalten somit eine von dem Lateintexte unabhängige Überlieferung. SIEBS²⁾ neigt zu der Annahme eines lateinischen Urtextes, dessen etwas gekürzte Überlieferung unser Lateintext sei. Ein Bedenken ergebe sich allerdings für die Landrechte, bei denen manches auf eine Übersetzung hinweise. RICHARD SCHRÖDER³⁾ erklärt die Selbständigkeit der friesischen Texte wegen der Gründe KOGELS für wahrscheinlich. Auf einem neuen Wege ist SIEVERS⁴⁾ zu der Ablehnung des Lateintextes gelangt. SIEVERS hat für die Lagsaga des Nordens ein besonderes Metrum, den »Sprechvers« festgestellt. Er findet diesen Sprechvers auch in Friesland, namentlich in der Rüstringer Überlieferung der Landrechte und hält es nicht für annehmbar, daß der Lateintext bei einer Rückübersetzung »fast einwandfreie, friesische Verse« ergeben hätte. Deshalb könne der Lateintext, der selbst eine unfreie Übersetzung aus dem Friesischen sei, keine irgendwie geartete Originalität, abgesehen von der Überlieferung richtiger Lesarten, beanspruchen.

4. Diesen Ansichten gegenüber möchte ich die Priorität des Lateintextes vertreten. Ich habe dies schon früher ge-

¹⁾ Ztschr. Bd. 20, S. 39 ff.

²⁾ PAULS Grundriß d. germ. Philol. 2. Aufl., Bd. 2, S. 537.

³⁾ Rechtsgeschichte § 55 Anm. 6, 6. Aufl., S. 734.

⁴⁾ Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil. Kl., Bd. 35, SIEVERS Metrische Studien IV, S. 71 ff., S. 220—222.

tan¹⁾ und glaube an meiner Ansicht festhalten zu sollen. Der Lateintext ist natürlich selbst eine Übersetzung aus dem Friesischen. Aber nicht eine Übersetzung nach einer schriftlichen Vorlage, sondern eine Übersetzung nach Gehör auf Grund eines mündlichen Vortrags der mündlich überlieferten Rechtsatzungen. Und diese Übersetzung ist nicht eine Privatarbeit sondern das amtliche Protokoll einer rechtsetzenden Versammlung. Die friesischen Texte sind nur Rückübersetzungen oder Fortbildungen solcher Rückübersetzungen. Als Grundlage der Rückübersetzung hat überall der Lateintext gedient, wenn er auch gelegentlich aus eigener Rechtskenntnis ergänzt und auch berichtigt wurde. Eine unabhängige, friesische »Niederschrift« ist nicht benutzt worden, ebensowenig eine mündlich überlieferte Fassung des »Wortlauts«.

5. Deshalb haben wir in unserem Texte zwei der oben gekennzeichneten Übersetzungsformen vor uns. Der Lateintext erweist sich als eine Grundübersetzung zu Protokoll mit Reinschriftverfahren. Die friesischen Texte sind Rückübersetzungen und zwar Übersetzungen in der Arbeitsstube unter Benutzung des geschriebenen Lateintextes.

Der Nachweis dieser Thesen soll durch die Untersuchung des Übersetzungscharakters und namentlich der Übersetzungsfehler erbracht werden. Die Würdigung der Argumente setzt aber Einsicht in diejenigen Formen voraus, in denen sich die mündliche Überlieferung des Rechts in Friesland vollzogen hat.

b) Der Gesetzesvortrag in Friesland. § 8.

1. Das Institut des Gesetzesvortrags ist aus den skandinavischen Rechtsquellen einschließlich Islands bekannt. Die geltenden Rechtsnormen bzw. Teile dieser Normen wurden auf den großen Versammlungen, in Island auf dem Allthing, periodisch zum Vortrage gebracht. Der vorgetragene Rechtsstoff wird als »Lagsaga« bezeichnet. Zum Vortrag verpflichtet sind bestimmte Beamte, die man in unserer Wissenschaft »Gesetzesprecher« zu nennen pflegt. Die schriftliche Überlieferung der nordischen Quellen besteht zu einem großen Teil in Aufzeichnungen des mündlich vorgetragenen Rechts, in Niederschriften der Lagsaga.

¹⁾ Sachsenspiegel S. 787. Fries. Ständ. S. 66, Anm. 3.

2. Die Sitte des mündlichen Vortrags hat dem Rechtsstoff besondere Formen aufgeprägt. Längst bekannt und hervorgehoben ist die genaue Gliederung in Abschnitte, die man als Balken bezeichnet und in kleinere Unterabteilungen (flokkar). Längst bekannt ist auch die klare logische Fassung der einer Lagsaga zuzuschreibenden Rechtsnormen. Schon diese primäre Gliederung entspricht der Strophenbildung der Poesie. Neuerdings hat EDUARD SIEVERS¹⁾ für die Lagsaga des Nordens auch ein besonderes Metrum nachgewiesen, das er als »Sprechvers« bezeichnet, so daß eine weitere Parallele zur poetischen Form sich ergibt. Diese Parallele ist sachlich durchaus begreiflich, denn Einteilung und Metrum werden bei mündlicher Überlieferung schon durch das Bedürfnis der Erinnerung, durch Mnemotechnik, gefordert. Nicht nur der allgemeine Inhalt sollte behalten werden, sondern, das war gerade bei Gesetzen wichtig, auch der genaue Wortlaut. Die Erinnerung wirkt auf den Rechtsstoff als kristallisierendes Medium. Deshalb zeichnen sich die durch die Lagsaga geformten Rechtssätze durch Klarheit und Bestimmtheit aus. Unklare Vorstellungen können nicht behalten werden. Aber auch auf die Worte kam es an. Die Kristallform der Sprache ist das Metrum. Natürlich war ebensowenig wie bei der Poesie die Mnemotechnik das einzige treibende Element. Auch der Eindruck auf die Hörer wurde durch die gesetzmäßige Form gesteigert, und auch dieser Eindruck war zu erstreben. Wegen dieses Zusammenhanges können Gliederung und Metrum, wenn wir sie bei Rechtsaufzeichnungen finden, den Ursprung aus einer Lagsaga beweisen. Tatsächlich wird von diesem Erkenntniswege bei den nordischen Rechtsquellen unbedenklicher Gebrauch gemacht.

3. Der Gesetzesvortrag hatte nicht nur die Wirkung der Gesetzesüberlieferung, sondern auch weitere Bedeutung für die Rechtsgeltung, positive und negative. In Island galt eine Norm als Recht, wenn sie vor dem Allthing vorgetragen und ohne Widerspruch geblieben war. Der Gesetzesvortrag war gleichsam das Mittel einer Gesetzgebung durch Stillschweigen. Andererseits scheinen Gesetze außer Kraft getreten zu sein, wenn sie binnen drei Jahren beim Vortrag übergangen wurden. Man kann diese rechtsbildende Funktion des Gesetzesvortrages am passendsten als »Rechtserneuerung« bezeichnen.

¹⁾ Vgl. oben S. 35, Anm. 4.

Die geschichtliche Bedeutung und das Alter des Gesetzesvortrags wird gelegentlich unterschätzt. Er wird von BRUNNER¹⁾ auf den Norden beschränkt und für eine jüngere Erscheinung erklärt. Das halte ich nicht für richtig. An dem hohen Alter der Gesetzesform kann nicht gezweifelt werden. Schon TACITUS erwähnt *leges*. Aber die Dauer eines Rechtssatzes war in einer schriftlosen Gemeinschaft nur gesichert, wenn für die periodische Wiederholung Sorge getragen war. Diese Erwägung spricht dafür, daß der Gesetzesvortrag als alt und daß er als germanisch zu denken ist.

4. Einen bisher nicht verwendeten Beleg für die Verbreitung und einen Anhaltspunkt für höheres Alter erbringt m. E. ein neuer Quellenfund, durch den der Gesetzesvortrag für das vor-karolingische Sachsen mindestens sehr wahrscheinlich gemacht wird.

Der neu aufgefundene, ältere, Text der *Vita Lebuini*²⁾ kennzeichnet die sächsische Landesgemeinde zu Marklo mit den Worten: »*Renovabant ibi leges, praecipuas causas adiudicabant* usw.« Die hervorgehobenen Worte sind von HUGBALD in seine Redaktion nicht übernommen worden, vermutlich, weil sie ihm nicht verständlich waren. Was bedeuten sie? Wenn wir die isländischen Nachrichten über die Tragweite des Gesetzesvortrags für die Geltung eines Rechtssatzes hinzunehmen, dann können sie kaum etwas anderes sein, als eine durchaus adäquate Bezeichnung für den Gesetzesvortrag.

5. Auch für Friesland ist die mündliche Überlieferung von Rechtssätzen durch wiederholten mündlichen Vortrag als gesichert anzusehen.

v. RICHTHOFEN hatte die Vorstellung aus der Wortdeutung von *asega* (Gesetzsprecher) erschlossen und auf angebliche Nachrichten über seine Pflicht zur Rechtskenntnis (Wissensklausel der *Küre* 3) begründet und auch SCHRÖDER sieht in dem *asega* noch einen Gesetzssprecher. Diese Begründung v. RICHTHOFENS habe ich bekämpft und glaube ihre Unhaltbarkeit nachgewie-

¹⁾ Handbuch I S. 153: Die grundherrliche Abhörung der Weistümer wird für eine bedeutend jüngere Erscheinung erklärt und dazu bemerkt: »Ebensowenig weist ein hohes Altertum die nordische Einrichtung der *Lagsaga* auf.«

²⁾ Vgl. den Text der *Vita* in N. A. f. ältere D. Geschichtsforschung Bd. 37, S. 289. Eine weitere Bestätigung erbringt die Bußordnung der *Lex Saxonum*, die nur als Aufzeichnung einer *Lagsaga* verständlich ist. Vgl. unten § 26.

sen zu haben¹⁾. Der asega ist kraft seines Amtes Urteilsfinder. Von einer besonderen Pflicht zur Rechtskenntnis oder zum Gesetzesvortrag oder von einer Beteiligung an dem Gesetzesvortrage ist uns nicht das mindeste überliefert.

6. So bestimmt ich die Auffassung des asega als Gesetzesprecher bekämpft habe und bekämpfe, so habe ich doch das Vorkommen eines Gesetzesvortrags von vornherein als möglich und als wahrscheinlich bezeichnet²⁾. Allerdings aus ganz anderen Gründen. Diese Gründe haben sich gemehrt und was ich früher als Vermutung äußerte, glaube ich jetzt als gesichertes Ergebnis vertreten zu können.

Anhaltspunkte für den Gesetzesvortrag habe ich schon früher in der Gliederung der Rechtsquellen in einzelne Abschnitte (Küren, Rechte usw.) und in ihrer Zählung gesehen. Die gemeinfriesischen Quellen sind die 17 Küren, 24 Landrechte, 7 Überküren, zu denen die Magnusküren noch die 36 Sendrechte hinzufügen. Auch partikularrechtliche Aufzeichnungen sind gegliedert und werden manchmal gezählt³⁾. Wir haben unter den Rüstinger Küren 17 alte und 12 jüngere.

Auch wo die Zählung fehlt, werden die einzelnen Glieder durch eine Eingangsformel voneinander geteilt, die verschieden gefaßt ist. Wiederholt⁴⁾ finden wir bei dem ersten Glied eine ausführliche Formel, die bei den späteren Küren nur angedeutet ist. Besonders deutlich tritt dieser handschriftliche Unterschied in Rüstingen hervor.

7. Die alten Rüstinger Küren beginnen mit der volltönenden Formel:

»Thit is thi erosta ker, an thi warth mit ethon bisworen
Midda alle Riostringon«.

¹⁾ Ger. Verf. S. 72 und »Richtereide« S. 159.

²⁾ Ger. Verf. S. 73.

³⁾ Solche Quellen sind das Westerlauwersche Schulzenrecht R.Q. S. 387 ff. und STELLER S. 13 ff., die Rüstinger Rechtssatzungen R.Q. S. 121 f., die alten und die jüngeren Rüstinger Küren, R.Q. S. 115 f., 117 f.

⁴⁾ Der Gegensatz findet sich außerhalb der im Texte besprochenen Rüstinger Küren noch in folgenden Quellen: Die Rüstinger Satzungen beginnen mit: »Thet is allera londa fere« dann folgen die einzelnen Normen mit steter Wiederholung von: »Thet is ac frisesk riucht, . . .« Das Schulzenrecht beginnt mit: »Dit is landriucht der Freesna, . . .«, dann folgt die einfache Formel: »Dit is riucht, . . .« Die Überküren (H) sagen zuerst: »Tha alle Fresan skipad weren, tha leweden hia . . .« Dann folgen bloße Ordnungsnummern: »Ti other kere alra Fresena«, »Thi thredda kere« usw.

Bei der folgenden Kürze bringt die Handschrift: »Thit ist the other ker and thi warth mit ethon besworen«. Dann folgen nur die kurzen Wendungen: »Thit is thi thredda ker, thit is thi fierde ker« usw. Wendungen anderer Rechtsquellen für die nachstehende Formel sind: »Thit is riucht«, oder »thit is ac frisesk riucht«. Diese Eingangsformeln werden nun immer wiederholt, z. B. im Westerlauwerschen Schulzenrecht (11. Jahrhundert) mehr als 60mal.

Diese Gliederung, Zählung, Wiederholung einer wiederkehrenden Eingangsformel sind eine Eigenart der friesischen Quellen, die sich bei solchen Rechtsaufzeichnungen, die nur für die schriftliche Benutzung bestimmt waren, z. B. den deutschen Rechtsbüchern, nicht findet. Die Wiederholung der Eingangsformel hatte für einen Hörer Zweck, aber nicht für einen Leser. Dagegen findet sich wie oben bemerkt eine sehr weitgehende Gliederung in denjenigen nordischen Quellen, die auf die Lagsaga zurückführen. Sie ist eine Wirkung der mnemotechnischen Bedürfnisse und ein Beweis für den Ursprung aus dem Gesetzesvortrage. Deshalb sind wir berechtigt, die Parallelerscheinung in Friesland in derselben Weise zu erklären, und zu dem gleichen Schluß zu verwerthen.

Zu diesen schon früher berücksichtigten Anhaltspunkten treten zwei neue Erkenntnisse.

8. Die erste Erkenntnis geht dahin, daß die kurzen Eingangsformeln in der Niederschrift abgekürzt sind und daß wir für den mündlichen Vortrag mit einer Wiederholung der ausführlichen Formeln vor jeder Einzelnorm, vor jeder einzelnen Kürze usw. zu rechnen haben, daß also in Rüstringen beim mündlichen Vortrage die beiden Sätze der Formel 1 vor jeder folgenden Kürze wiederholt wurden. Ich habe dies zunächst daraus geschlossen, daß bei den Rüstringer Kürzen zwischen der Formel 1 und den kurzen Formeln in der Formel 2 eine Zwischenform sich einschiebt. Das deutet auf sukzessive Kürzung in der Niederschrift. Für die mündliche Wiederholung der ganzen Formel spricht aber auch die dadurch herbeigeführte Steigerung des Eindrucks. Wir haben uns die volle Eingangsformel als eine Parallele zu dem Refrain bei Liedern zu denken. Ein solcher Gesetzesrefrain paßt zu einem mündlichen Vortrage. Die einzelnen Normen werden getrennt und durch die Wiederkehr derselben Formel in ihrem Eindruck gesteigert. Aber

bei einer zum Lesen bestimmten Fassung wäre eine solche ständige Wiederholung derselben Formel ermüdend und hindernd gewesen. Deshalb bestätigt die Überlieferung der Eingangsformel die Bestimmung der Küren zum mündlichen Vortrage.

9. Die zweite neue Erkenntnis beruht auf den Untersuchungen von SIEVERS über das Metrum des Lagsaga¹⁾. Der Sprechers, den er im Norden gefunden hat, besteht in der Verbindung eines Langverses, der aus zwei halben Versen mit je 2 oder 3 Hebungen besteht, mit einem vollen Vers, der 3 Hebungen aufweist. Das Bild des Sprechverses würde als folgendes sein: ($\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$ $\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$ / $\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$ $\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$).

Diesen Sprechvers hat SIEVERS schon zum Teil in dem Rüstinger Text der Landrechte nachgewiesen, aber der Vers findet sich auch besonders deutlich in der oben besprochenen Rüstinger Eingangsformel:

Thít is Thi érosta kér, and thi wárth mit éthon biswóren,
Mídda álle Rióstringon.

Mit der metrischen Abfassung ist aber auch die Bestimmung zum mündlichen Vortrage und damit das Bestehen des Rechtsvortrags erwiesen.

10. Unter diesen Umständen ist es nur eine erwünschte Bestätigung und kein notwendiger Beweis, daß der periodische Vortrag in einigen späteren Quellen (Verträgen der friesischen Landschaft mit Groningen) ausdrücklich vorgeschrieben wird²⁾. Das sind allerdings späte Nachrichten, aber es ist nicht anzunehmen, daß man den periodischen Rechtsvortrag in einer Zeit, in der die schriftliche Abfassung schon allgemein üblich war, neu erfunden und eingeführt hätte, wenn er in der vorhergehenden schriftlosen Zeit nicht bestanden hätte.

Wie lange der Gesetzesvortrag in Friesland und in den einzelnen Landschaften sich erhalten hat, können wir in Ermangelung unmittelbarer Nachrichten nicht erschließen. Das Bestehen schriftlicher Aufzeichnungen machte ihn entbehrlich und war auch deshalb hindernd, weil in der Schrift eine höhere Autorität gegeben war. Für eine lange Dauer sprechen die Nachrichten aus Rüstingen. Noch die Rüstinger Küren sind, wie ausgeführt wurde, für den Vortrag bestimmt gewesen. Aber

¹⁾ Vgl. oben S. 35, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Ger.Verf. S. 73 (1258 und 1338).

sie zeigen im übrigen kein hohes Alter, sondern deutliche Merkmale jüngeren Ursprungs. Nach der allgemeinen Rechtsterminologie und den Münzbezeichnungen sind sie schwerlich älter als das 13. Jahrhundert.

11. Eine Wirkung des Rechtsvortrags war die Allgemeinheit der Rechtskenntnis. Denn es bestand, was für den Umfang der Kenntnis wichtig und in der Wissenschaft nicht immer beachtet wird, die allgemeine Dingpflicht. Jeder Frieser war genötigt, den Rechtsvortrag periodisch zu hören, er war Zeuge der Prozesse, die sich vor Gericht abspielten. Deshalb mußte die Rechtskenntnis im frühen Mittelalter ganz anders allgemein verbreitet sein, als heute. Unsere rechtshistorische Forschung hat auf diese Wirkung der allgemeinen Dingpflicht, die auch dort verbreitet war, wo kein Rechtsvortrag vorkam, zu wenig Rücksicht genommen. Wer sich über Rechtsdinge äußerte, besaß selbst Rechtskenntnisse, mußte solche bei seinen Adressaten voraussetzen und hatte gar keine Aussicht, für unwahre Aussagen über die Grundzüge des Rechtslebens irgendwo Glauben zu finden. Unsere Rechtshistoriker sind aber geneigt, dieses Element des Rechtslebens zu unterschätzen. Die Zukunft wird es z. B. als eine merkwürdige Verirrung betrachten, daß RICHARD SCHRÖDER von dem Verfasser des Sachsenspiegels geglaubt hat, er habe aus Vorliebe für die Dreizahl an Stelle der wirklich bestehenden zwei Gerichte und zwei Stände drei Gerichte und drei Stände eingesetzt. Dieser Irrtum hat auch sonst zu einer Unterschätzung wichtiger Aussagen (Widukindstelle) geführt. Eine gesteigerte Wirkung für die Rechtserkenntnis mußte die allgemeine Dingpflicht dort üben, wo auch der Rechtsvortrag üblich war.

12. Für unser Problem ergeben die vorstehenden Ausführungen zwei Voraussetzungen, von denen auszugehen ist:

a) Wir müssen voraussetzen, daß bei der ersten Niederschrift eines Textes schon eine Lagsaga bestand, welche die Wortfassung der Küren und Landrechte festgelegt hatte. Dem Schreiber waren bestimmte Formen überliefert, die er je nachdem nur niederzuschreiben oder auch zu übersetzen hatte.

b) Wir müssen voraussetzen, daß jeder Frieser, und erst recht jeder Ostfrieser, der eine Niederschrift fertigte, die Grundzüge des Rechts, auch des in unseren Aufzeichnungen enthaltenen, schon kannte, bevor er die ihm überlieferte Einzelfassung nieder-

schrieb. Dies gilt sowohl für den ersten Schreiber oder Übersetzer, als auch für diejenigen Friesen, welche die Überlieferung weiter bearbeiteten, etwa die Rückübersetzung eines Lateintextes in Angriff nahmen.

c) Das Übersetzungsgepräge des Lateintextes. § 9.

1. Auch die allgemeinen Küren und Landrechte stammen aus einer Lagsaga. Das ergibt sich aus der folgerichtig durchgeführten Gliederung und Zählung (17 Küren und 24 Landrechte), aber auch aus der im Lateintexte überlieferten Eingangsformel, denn der strophische Aufbau der Vorlage ist noch in der lateinischen Übersetzung deutlich erkennbar.

Die Eingangsformel bei der ersten Küre und beim ersten Landrecht lauten wie folgt:

Haec est prima petitio / et Caroli regis concessio
 Omnibus Frisonibus und:
 Haec est prima imperialis constitutio / et est terrae iustitia
 Vel Frisonum ius illud primum.

Die Übereinstimmung des Aufbaus der Sätze mit der oben¹⁾ mitgeteilten Eingangsformel der Rühringer Küre ist m. E. unverkennbar. Da die metrische Eingangsformel nur bei einem Rechtsvortrage Sinn hatte, so ist schon dadurch erwiesen, daß wir in unseren beiden Rechtssammlungen die Wiedergabe alter Rechtsvorträge vor uns haben.

2. Durch eine Zurückführung auf die Lagsaga wird natürlich unser Problem noch keineswegs entschieden, sondern es wird nur in bestimmtere Formen geprägt. Immer noch handelt es sich um die zwei Fragen: 1. Ist der Lateintext eine unmittelbare Wiedergabe der Lagsaga oder einer vorhergehenden friesischen Niederschrift, die ihrerseits auf die Lagsaga zurückgeht? 2. Sind die erhaltenen friesischen Texte unmittelbare, nicht durch Vermittlung des Lateintextes entstandene Überlieferungen der Lagsaga, oder sind sie nur Rückübersetzungen des Lateintextes?

3. Die erste Frage beantwortet sich schon durch das ganze Gepräge der Übersetzung. Dieses Gepräge trägt die bezeichneten Merkmale der Übersetzung zu Protokoll. Die Übersetzung ist aber eine nach unserem heutigen Maßstabe sehr ungeschickte, in hohem Grade unfreie. Der Translator gibt nicht Gedanken

¹⁾ Vgl. S. 39.

in lateinischer Sprache wieder, sondern er übersetzt das Original möglichst Wort für Wort. Er folgt der erwähnten Äquivalentmethode¹⁾, die für die einzelnen Worte des Originals lateinische Äquivalente sucht. Der Translator verstößt dabei vielfach gegen die lateinischen Sprachregeln.

4. Typisch für die Unfreiheit ist es, wie auch SIEVERS hervorhebt, daß der Translator den friesischen Artikel zwar lange nicht immer, aber gelegentlich dort übersetzt, wo nach dem lateinischen Sprachgebrauch jedes Wort fehlen sollte. Der Übersetzer wußte, wie der überwiegende Teil seiner Arbeit zeigt, daß der Gebrauch des Artikels dem Latein fremd ist. Aber ein Übersetzer, der den Artikel hört, in Eile ist und sofort wortgemäß übersetzt, kann in die Versuchung kommen, ein Äquivalent hinzusetzen auch wenn er den lateinischen Sprachgebrauch kennt. Unser Translator verwendet in solchen Fällen für den bestimmten Artikel das demonstrative Pronomen »ille«²⁾ und für den unbestimmten das Zahlwort »unus«³⁾. Andere Fehler betreffen die Wahl der lateinischen Äquivalente, so daß die Angaben, lateingemäß aufgefaßt, fast unverständlich werden.

5. Ein solcher Fehler begegnet z. B. mehrmals bei dem Gebrauche von »accipere«. In Küre 14 wird der Fall gesetzt, »si quempiam Normanni accipiunt«, »si is reversus«⁴⁾. In Küre 17, Wende 1 heißt es: »ubicunque matrona accipitur, lacrimans

¹⁾ Vgl. oben S. 8, Anm. 2.

²⁾ Besonders anschaulich ist das wegen seines poetischen Gehalts bekannte Landrecht 2. Die Mutter, welche Grundstücke des Sohnes bei echter Not verkauft, wird bezeichnet als »illa mater« (S. 42, 25), helfen soll ille scultetus (S. 44, 10). Als die zweite Ausnahme, bei der die Veräußerung zulässig ist, wird Hungersnot angeführt: »et illa fervida esuries per terram transeat« (S. 44, 27). Die dritte Ausnahme ist durch den Winter gegeben, in dem auch das wilde Tier Zuflucht sucht. Aber auch dieses Tier wird demonstrativ bezeichnet »et ille agreste animal querit montium refrigerium« (S. 46, 10). Die Äquivalente sind natürlich die Hungersnot, das Tier, nicht jene Hungersnot, jenes Tier.

³⁾ »Unus famosus fur capitur« (S. 36, 12). Dieser »fur« ist nicht etwa ein einziger, aber berühmter Dieb (ein Meisterdieb), sondern ein Dieb dessen Tat offenkundig (handhaft) ist. »Ubicunque unus vir contra unum alium pugnat uno claro die« (S. 38, 14), »quisquis unam matronam inpregnatam inpugnauerit« (S. 74 15): Auch bei der Vergewaltigung der Frau liegt der Ton nicht auf der Einzahl der vergewaltigten Schwangeren.

⁴⁾ R.Q. S. 22, 25.

et clamans¹⁾ und weiterhin »femina rapta accipitur«²⁾. Ebenso wird beim handhaften Diebstahl gesagt, daß die gestohlene Sache »in tergo aut in gremio accipitur«³⁾. Von dem falschen Gelde, das beim Münzer gefunden wird, heißt es »accipitur«⁴⁾. Auch bei Landrecht 3 und Landrecht 20 wird derselbe Fall gesetzt, wie in Küre 14; »si virum quempiam Normanni accipiunt«⁵⁾. Nach dem sachlichen Zusammenhange handelt es sich in diesen Fällen nicht um empfangen, sondern um »rauben« oder »ergreifen«. Das friesische Äquivalent war entweder nima⁶⁾ oder, was ich für noch wahrscheinlicher halte, das Zeitwort fa⁷⁾ (fangen, fassen, greifen, aber auch empfangen, wie noch heute nach militärischem Sprachgebrauch »fassen«. Für »fa« waren sowohl »capere« wie »accipere« lateinische Äquivalente. In den angeführten Stellen wäre capere richtig gewesen, aber der Translator hat sich vergriffen und irrigerweise accipere gesetzt. »Si quempiam Normanni accipiunt« heißt: »Wenn die Normannen einen Mann rauben oder fangen.«

6. Fast ebenso irreführend wie accipere ist das »terram exponere«, das in Küre 14 vorausgesetzt und in Landrecht 2⁸⁾ der Mutter bei echter Not im Interesse des Kindes erlaubt wird. Exponere steht nicht etwa für »preisgeben« (derelinquieren) — eine solche Preisgabe hätte die echte Not des Kindes nicht beseitigt — sondern »exponere« steht für das friesische Äquivalent »setta« (verpfänden, versetzen). Das richtige lateinische Äquivalent wäre »pignori dare« gewesen. Aber der Translator hat die Wurzeltreue vorgezogen und deshalb für »setta« das genauere Äquivalent »ponere« gewählt. Daß er gerade die besonders irreführende Form »exponere« gebraucht hat, beruht entweder darauf, daß die Vorlage von »versetzen« sprach, oder auf einem individuellen Mißgriff.

Ein drittes Beispiel bietet der Gebrauch von »coram«. »Coram« ist das gewöhnliche Äquivalent für das friesische »tofara«. Tofara kann einmal »in Gegenwart von« bedeuten und ist dann allerdings mit »coram« zu übersetzen, aber es dient auch einfach zur Bezeichnung des Dativfalles. Der Translator übersetzt

1) R.Q. S. 32, 24.

2) R.Q. S. 34, 3.

3) R.Q. S. 36, 13.

4) R.Q. S. 36 30.

5) R.Q. S. 48 7.

6) Vgl. v. RICHTHOFEN, Wörterbuch, S. 952 f.

7) Vgl. a. a. O. zu fa S. 723 und zu fang S. 727.

8) Küre 14 vgl. unten; Landrecht 2 R.Q. S. 44 13, 23, 30.

es auch in solchen Zusammenhängen mit »coram«, so daß die lateingemäße Auslegung ganz unzulässige Vorstellungen weckt. Wenn eine Buße zu zahlen ist »coram populo« oder »coram plebe«¹⁾, so ist das Volk als Empfänger bezeichnet. Das Erfordernis der Anwesenheit des ganzen Volkes bei Vollziehung der Zahlung (an wen?) wäre sinnlos.

Diese mangelhafte Technik der Übersetzung findet sich sowohl in den Küren wie in den Landrechten und in ganz gleicher Weise. Auch die individuellen Mißgriffe (accipere und exponere)²⁾ kehren wieder, so daß wir schon deshalb einen leichten Anlaß haben, bei beiden Quellen uns dieselbe Person als Translator zu denken³⁾.

7. Die besprochenen Eigentümlichkeiten erweisen, daß wir in dem Lateintexte eine Übersetzung zu Protokoll der früher besprochenen Art vor uns haben. Solche Fehler wären bei einer Arbeit in der Studierstube nach schriftlicher Vorlage vermieden worden. Dazu treten noch zwei Erscheinungen, auf die wir noch später zurückkommen. Der Translator hat friesische Worte unübersetzt gelassen, zu deren Übersetzung auch seine eigene Lateinkenntnis ausgereicht hätten⁴⁾. Der Translator hat gewisse Worte und Sätze so falsch übersetzt, daß die Rückübersetzung den Verfassern der friesischen Texte nicht gelungen ist. Beide Erscheinungen erklären sich dadurch, daß der Translator kein Friese gewesen ist, doch kann diese Behauptung erst später näher begründet werden.

Schon das nachgewiesene Übersetzungsgepräge gestattet es, unsere erste Frage zu beantworten. Der Lateintext ist unmit-

¹⁾ Landrecht 2 R.Q. S. 44,6, »frangit decem marcas coram populo«. Landrecht 3 R.Q. S. 48,17. Landrecht 24 R.Q. S. 76,32. Das »frangere der Quelle ist natürlich eine wurzeltreue, aber nicht sinngemäße Übersetzung des friesischen breka«, »Buße (Brüche) zahlen«.

²⁾ Wenn bei den Landrechten die Übersetzungszüge vielleicht etwas deutlicher sind (Häufigkeit der Artikelübersetzung), so würde sich dies schon durch die zeitliche Reihenfolge erklären. Die Übersetzung zu Protokoll kann am Schluß der Verhandlung durch Eile oder Nachlassen der Aufmerksamkeit leiden. Bei der Lex Frisionum läßt sich die allmähliche Veränderung deutlich verfolgen, vgl. Lex Fris., S. 27 ff.

³⁾ Entscheidend ist allerdings erst die Erkenntnis, daß der Translator bei jeder der drei Rechtsquellen ein Nichtfriese gewesen ist.

⁴⁾ Vgl. »londraf« in Küre 8, »uter londes ductus« und »in londes redieret« in Landrecht 3, ferner »contra dominos et contra husengar« im Epilog der Küren. R.Q. S. 28²¹.

telbar aus dem mündlichen Rechtsvortrage der Lagsaga hervorgegangen ohne Vermittlung einer friesischen Niederschrift. Dagegen ist die zweite Frage noch offen. Daraus, daß der Lateintext die Lagsaga wiedergibt, folgt noch nicht, daß nicht auch die friesischen Texte dieselbe Quelle unabhängig von ihm benutzt haben.

8. Für die Verneinung dieser Möglichkeit spricht schon die Behandlung der Eingangsformel. Die ausführliche Eingangsformel wird in den friesischen Texten nur bei den Küren wiedergegeben, und zwar, wie ich wahrzunehmen glaube, in einer weniger ursprünglichen Fassung als im Lateintext. Dagegen ist die abgekürzte Eingangsformel, die sich im Lateintext findet, bei den Landrechten fortgelassen. Die Lagsaga selbst hatte, wie der Lateintext beweist, bei den Landrechten eine besondere Eingangsformel, die anders gefaßt war, wie bei den Küren. Wenn die friesischen Texte diese Lagsaga selbst benutzt hätten, so ist nicht abzusehen, weshalb sie auf diese Formel verzichtet hätten, zumal bei einer friesischen Niederschrift, die sich an die Lagsaga anschließt, die Benutzung beim mündlichen Vortrage als Zweck zu denken wäre. Anders dagegen, wenn wir uns Rückübersetzer vorstellen, denen das *lus Vetus Frisicum* schon als eine einheitliche Sammlung vorlag. Für solche Rückübersetzer war eine zweite Eingangsformel überflüssig. Vor allem bot aber die lateinische Fassung bei der Eingangsformel der Landrechte Tautologien, die zur Abkürzung anregten. Diese Erwägung bietet bereits einen Anhaltspunkt, aber einen unsicheren. Viel zweifelloser und tatsächlich entscheidend ist die Beobachtung der fortwirkenden Übersetzungsfehler.

9. Die oben festgestellten Übersetzungsfehler sind nach keiner Richtung hin entscheidend, denn die friesischen Texte bringen den richtigen Inhalt. Diese Fehler liefern keinen Beweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte, aber auch keinen Gegenbeweis. Sie ergeben noch nicht, daß die friesischen Texte eine andere, fehlerfreie Überlieferung benutzt haben. Für unser ganzes Problem ist die unbestreitbare Tatsache von besonderer Wichtigkeit, daß Küren und Landrechte, wenigstens in Ostfriesland, zur Zeit der Anfertigung der friesischen Texte noch lebendes Recht waren, Gegenstand fortdauernder Anwendung in den Gerichten. Daß sie noch periodisch vorgetragen

wurden, wie ursprünglich, ist freilich nicht sicher festzustellen, wenn auch wenigstens für Rüstringen wahrscheinlich. Aber die fortdauernde Anwendung ist sicher. Und als Folge der allgemeinen Dingpflicht auch die Allgemeinheit der Rechtskenntnis. Die etwaigen Übersetzer waren nicht auf den Lateintext und ihre Lateinkenntnis allein angewiesen, sie konnten auch Eigenes aus ihren Vorstellungen schöpfen. Diese Sachkenntnis mußte es ihnen sofort klarstellen, was in den angeführten Stellen unter »accipere, exponere, coram« gemeint war. Deshalb würde die Berichtigung eines Übersetzungsfehlers die Annahme einer Rückübersetzung noch nicht ausschließen. Anders steht es dagegen, wenn der Übersetzungsfehler trotz dieser Lebenskenntnis nicht berichtigt wurde, vielmehr alle friesischen Texte beeinflußt hat. Wenn eine Korruptel, die nur bei der Anfertigung des Lateintextes entstanden sein kann, sich in allen friesischen Texten wiederfindet, dann wird gleichsam das Problem der Filiation durch den Nachweis einer erblichen Belastung gelöst. Dann bleibt nur die Annahme übrig, daß diese Texte von dem Lateintexte abhängige Rückübersetzungen sind.

Die Untersuchung ergibt nun eine ganze Reihe derartiger Übersetzungsfehler. Ich will nachstehend sieben Fehler besprechen, die für den Nachweis genügen. Es sind dies 1. der »inimicus« der Küre 14, 2. das »alioquin restat«, in der Küre 8, 3. das »nimis contendere« in derselben Küre, 4. das »scire omnia iura que sunt kesta et londriucht« in Küre 3, 5. das »vendere« in Landrecht 4, 6. die Eideshelfer in Landrecht 6 und 7. die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen.

In allen Fällen wird durch die Aufhellung der Übersetzungsfehler und ihrer Wirkung auf die friesischen Texte auch die Art der Übersetzung sowohl bei der Grundübersetzung in das Lateinische wie bei der Rückübersetzung in das Friesische beleuchtet. Diese Folgerungen sollen bei jedem einzelnen Fehler gezogen werden.

Zweites Kapitel.

Die fortwirkenden Übersetzungsfehler.

a) Der »inimicus« der Kure 14. § 10.

1. Kure 14¹⁾ enthält eine Art *ius postliminii*, eine Schutzvorschrift im Interesse eines Abwesenden, die der Sache nach in Ldr. 3 wiederholt wird. Wer aus der Gefangenschaft zurückkehrt (der Verschollene), kann sein Grundeigentum in Anspruch nehmen, auch wenn es während seiner Abwesenheit verkauft oder vertauscht wurde. Ein Bußanspruch wegen der Veräußerung wird nicht erwähnt, und dadurch die Veräußerung als rechtmäßig unterstellt. Dieser Vorbehalt ergibt, daß in Friesland, wie sonst nach altem deutschen Recht, das Vermögen des Verschollenen von seinen Erben in Besitz genommen wurde²⁾. Die Veräußerungen entsprachen dieser Rechtsstellung und werden eben deshalb nicht als bußwürdig, sondern nur als unwirksam behandelt. Als befugt konnten natürlich nur die vermeintlichen Erben in Betracht kommen.

2. (Lateintext.) Auch das *Ius Vetus* nennt mit einer Ausnahme nur erbberechtigte Männer und die Ehegatten erbberechtigter Frauen (Stiefvater als Ehemann der erbberechtigten Mutter, Schwager als Ehemann der erbberechtigten Schwester. Die »soror« ist ein späterer Zusatz, wie das Fehlen des *sive* erkennen läßt). Um so auffallender ist die eine vorhandene Ausnahme, denn gleich auf den Bruder folgt der »inimicus«.

3. Diese Ausnahme ist selbstredend ein Fehler. Einmal aus sachlichen Gründen: Feindschaft war weder in Friesland, noch sonst irgendwo ein Rechtstitel zum Verkauf des feindlichen Grundeigentums. Daß der zurückkehrende Eigentümer solches Land in Anspruch nehmen konnte, brauchte nicht angeordnet zu werden. Wäre dieser Fall berücksichtigt worden, so

¹⁾ R.Q. S. 22: *Quarta decima petitio. — Quarta decima petitio est: si quempiam Normanni accipiunt, et si quis fuerit relegatus, vel venditus fuerit; si is reversus fuerit, et potuerit cognoscere ethel et proprios agros et sui patris fundum; si suus frater vel suus inimicus, sive suus vitricus, sive suus gener, soror, sive suus proprius filius, suam terram exposuit vel vendidit vel permutavit; — tunc habet ipse intrare in suam propriam possessionem et in sua predia sine duello, secundum omnium Frisionum iura. — Die Hervorhebung von inimicus rührt von mir her.*

²⁾ v. GIERKE, Handbuch des Deutschen Privatrechts I, S. 36 ff.

hätte auch ein Bußanspruch Erwähnung gefunden. Dazu tritt ein formelles Argument: der Feindeszugriff ist etwas ganz anderes als die Erbschaft. Hätte die Lagsaga diesen Zugriff berücksichtigt, so wäre es doch nicht möglich gewesen, den »inimicus« mitten unter die Erben zu stellen. Feindschaft begründet kein Erbrecht. Drittens ergibt sich die Verderbnis dadurch, daß in der Zahl der Erben ein Erbe fehlt, der schlechterdings erwähnt werden mußte. Es fehlt nämlich der Vater¹⁾. Der Stiefvater (vitricus) wird gleich nach dem Bruder genannt. Er verkauft, weil die Mutter erbberechtigt ist. Aber der eigene Vater fehlt, und gerade an seiner Stelle, zwischen Bruder und Stiefvater, steht der rätselhafte »inimicus«. Er steht dort, wo in dem friesischen Original der Vater gestanden haben muß. Das Erbrecht des Vaters lag nicht weniger nahe, als das der genannten Erben, und ein Anlaß, die von ihm getätigte Veräußerung anders zu behandeln, war nicht gegeben. Eine anderweite Behandlung hätte auch Erwähnung gefunden. Es kann daher m. E. kein Zweifel daran sein, daß der inimicus des Lateintextes nichts anderes, als ein mißglücktes Äquivalent für Vater ist, allerdings ein stark mißglücktes²⁾. Für unsere erste Aufgabe, für die Kritik der Texte, würde diese Feststellung schon genügen. Aber für unsere zweite Aufgabe, für die Erforschung des Übersetzungsvorgangs müssen wir weiter fragen:

4. Läßt sich eine derartige Vertauschung vorstellen? Die Vertauschung würde voraussetzen, daß in der Vorsage, im mündlichen Vortrage, ein friesisches Wort verwendet worden ist, das von dem Sprecher als Vater gemeint war, aber von dem Translator als Feind verstanden wurde. Ein solches Wort ist allerdings vorhanden, sobald wir annehmen, daß eine Übersetzung nach Gehör stattfand, und daß der Translator des ostfriesischen Dialekts nicht völlig kundig, also ein Westfrieser oder etwa ein

¹⁾ Bei Aufzählung der gesetzlichen Erben fehlt der Vater niemals. In Landrecht 15 R.Q. S. 65, 66 werden unter den 6 Händen die nächsten Erben genannt. An erster Stelle erscheint der Vater. Wenn wir in K. 14 den inimicus durch den Vater ersetzen, dann entsprechen die in K. 14 gedachten Erben den 6 Händen des Landrechts 15.

²⁾ V. RICHTHOFEN denkt an ein Schreibversehen. Im Texte habe vielleicht inimicus curator gestanden und curator sei ausgefallen. Aber die Emendation würde die Sinnlosigkeit der Stelle nicht beseitigen, der Vater würde immer noch fehlen.

Sachse war. Denn das Wort für Vater lautet in den ostfriesischen Dialekten nur »feder« oder »feider«¹⁾. In Westfriesland und in Sachsen war das a beibehalten worden. Deshalb ist es möglich, daß ein nicht ostfriesischer Translator, der »feder« hörte, nicht an »Vater« dachte, sondern durch den Klang zu einer anderen Vorstellung geführt wurde. »Fede« war ein ihm bekanntes Wort für »Fehde, Feindschaft«, und der feder war dann ein Wort für »Feind«. Wenn der Translator sich nur an den Klang des Wortes hielt und den Sinn der Aufzählung in der Hast noch nicht erfaßte, dann konnte er als Äquivalent für das gehörte Wort nicht »pater«, sondern »inimicus« hinsetzen. Die vorstehend gegebene Erklärung ist einwandfrei, sie ist aber auch die einzig mögliche und deshalb die richtige. Daraus folgt, daß auch die notwendige Vorbedingung vorhanden gewesen ist, nämlich die Stammesfremdheit des Translators. So unwahrscheinlich diese Annahme auf den ersten Blick erscheinen mag, so wird sie doch sowohl durch diesen Fehler, wie durch eine Reihe anderer voll erwiesen.

5. Die Richtigkeit ist nicht deshalb zu verneinen, weil in demselben Satze, unmittelbar vorher, in der Wortverbindung »sui patris fundum« dasselbe friesische Äquivalent »feder« richtig mit »pater« übersetzt ist. Die richtige Lösung wurde in diesem ersten Falle durch zwei Umstände erleichtert, die bei »inimicus« fehlten. Einmal dadurch, daß der Zusammenhang sich schon aus den vorhergehenden Worten »propriis agros« ergab und nicht erst aus noch nicht Gehörtem entnommen werden mußte. Zweitens aber durch einen lautlichen Anklang. »Sines feders statha« erinnerte schon lautlich an das sachlich gleichwertige »seiner Väter Stätte« und führte dadurch den Übersetzer auf den richtigen Weg. Der Vergleich der beiden

¹⁾ v. RICHTHOFEN verzeichnet in seinem Wörterbuche folgende Formen: feder in R. B. E. H. fader in W. feider in E. III 195, 30. 196, 13. 197, 30. 198, 35. 199, 1. 7. 32. 210, 38. 211, 4. fether E. 195, 30. 196, 15. 204, 32. fedir E. 66, 1. B. 164, 12. faer Jur 2, 154. Nom. feder R. 49, 24. 53, 18. 73, 34. B. 164, 9. 22. 165, 14. 166, 9. 167, 10. D. 72, 32. 198, 34. H. 329, 20. 334, 25. 336, 14. fader W. 49, 24. 53, 18. 65, 29. 73, 32. 388, 25. 405, 15; gen. feder R. 55, 9. E. 244, 15. H. 331, 18. federes R. 9, 9. B. 168, 10. E. 8, 10. 22, 6. H. 54, 8. 330, 32. feders E. 199, 32. feiders E. 196, 13. 198, 35. faders W. 53, 24. 55, 8. 407, 12. 419, 23. 421, 1. 430, 9; dat. federe B. 165, 17. 167, 10. 17. E. 199, 10. feider E. 199, 13. 210, 38; acc. feder R. 23, 11. 67, 2. 118, 15. 123, 22. 126, 21. 130, 10. B. 168, 6. 176, 12. E. 46, 27. 244, 8. H. 342, 10; plur. nom. feders, Jur. 2, 98.

Lösungen ergibt drei zusammenhängende Erkenntnisse für die Art der Übersetzung. Der Translator übersetzt nach Gehör, er übersetzt in Eile und er übersetzt »sukzessiv«. Die Bezeichnungen der Erbenreihen wurden ihm vorgesprochen, und er mußte für jedes ein Äquivalent setzen, bevor er noch die Schlußworte gehört, oder doch die Rechtsnorm in ihrem sachlichen Inhalte verstanden hatte.

6. (Die friesischen Texte.) Für die kritische Aufgabe genügt die Feststellung der Verderbnis und des im Original enthaltenen Wortes »Vater«. Denn die Verderbnis des Lateintextes hat auf alle friesischen Texte eingewirkt. Keiner von ihnen hat die richtige Fassung des Originals. So nahe es lag, an den Vater zu denken, der Vater wird nirgends genannt. An der Stelle des inimicus begegnet uns der balemund, der schlechte Vormund¹⁾. Balemund kann nicht einer selbständigen Überlieferung entstammen und etwa das richtige Original für inimicus sein. Einmal nicht aus sachlichen Gründen. Das Original muß eben den Vater gemeint haben, der balemund der friesischen Texte begegnet uns aber nicht neben dem Vater, sondern statt des Vaters. Zweitens deshalb, weil der »balemund« nicht mit »inimicus« übersetzt werden konnte. Munt war die gemeinfriesische Bezeichnung für die Gestalt des Vormunds, und sowohl dem Westfriesen wie dem Sachsen oder einem anderen Deutschen verständlich. Ein solches Originalwort wäre mit »infidelis« oder »falsus tutor« übersetzt worden, aber nicht mit inimicus. Deshalb läßt sich das Vorkommen von balemund nur als ein Versuch auffassen, den inimicus der Vorlage in sachlich möglicher Weise zu deuten. Daß damals schon eine Abwesenheitsvormundschaft bestand, ist schon wegen der Nennung der Erben in Küre 14 nicht anzunehmen, aber es war ja möglich, daß ein bereits unter Vormundschaft stehendes Kind geraubt wurde und später sein Vormund veräußerte. Eine solche Veräußerung war natürlich ein Unrecht, das den Vormund zum balemund gestempelt hätte und einen gewissen Anhaltspunkt für den inimicus des Lateintextes bieten könnte. Nur als ein solcher Versuch, mit dem Lateintext in Einklang zu bleiben, läßt sich die Einfü-

¹⁾ Vgl. z. B. H II.: »Ac ief sin brother ieftha sine balemunda ieftha sin athem ieftha sin stiapfeder«, E I.: »Ac ief ter sin brother ieftha sin balemunda ieftha syn athem«, R.Q. S. 22.

gung des balemund unter die Erben verstehen¹⁾. Dieser Versuch beweist, daß keiner der friesischen Texte eine von dem Lateintexte unabhängige Formung benutzt hat. Diese Form hätte statt des inimicus Vater geboten und die künstliche Hypothese des balemund überflüssig gemacht. Dadurch erweist es sich, daß alle friesischen Texte Rückübersetzungen sind ohne Benutzung eines unabhängigen Textes.

b) Alioquin restat in Küre 8. § 11.

1. Küre 8²⁾ schließt den Zweikampf in einem Rechtsstreit mit dem Könige aus und schreibt als Ersatz andere Beweismittel vor. Bei der Strafklage, die auf die Hauptlösung geht, soll der Privatmann, wenn er leugnet, sich mit einem Zwölfereide reinigen. Die Folge der Nichtleistung des Eides war nach friesischem Rechte, daß der Beklagte als überführt, geständig galt und daher zahlen mußte. »Ac ne dur hi thet nawet swera, — sa skil hi alla jechta beta«. Deshalb muß das friesische Original beide Alternativen einander gegenübergestellt haben; entweder er schwört, oder er gilt als geständig.

2. (Lateintext.) Der lateinische Text bringt allerdings zwei

¹⁾ Als eine Fortführung des Gedankens erklärt sich die Beschränkung der in Küre 14 enthaltenen Anordnung auf den Raub eines minderjährigen Kindes in R. Es ist selbstverständlich, daß diese Beschränkung nur eine sekundäre Entwicklung sein kann. Grundeigentum eines Abwesenden war bei Großjährigen häufiger als bei minderjährigen Kindern.

²⁾ Untersuchungen R.Q. S. 12: Octava petitio. — Octava petitio est, 1. quod nullus privatus contra dominum suum nimis contendat. 2. Si quid fuerit, quod ab aliquo inquiratur ex parte regis, et si condemnari posset pena capitibus, et ipse neget, tunc ipse se excuset cum XII viris withiuramentis; 3. tunc oportet privatum cum rege et contra regem pugilem ducere. 4. Postea debet privatus respondere et iurare, alioquin restat; 5. vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles, et IV liberi, et IV liberi, et IV minus nobiles. 6. Sic debet regi satis fieri. — Die Hervorhebungen rühren von mir her. Als Beispiel der friesischen Texte will ich die Fassung von H. hinzufügen: Thet is thin achtende kest, theter nen huskerl with sinne hera the swithe ne stride. Sa wet thet were, ther me fon thes kenings halven sogte til ene monne, gevet him over kome, thet hi sines haudes sceldech se, ief hi besoke, thet hine sikerade twelewasum enda withum; wande ther ne thor nen huskerl wither siune hera, thene kening kempa leda; ande thi huskerl sceler ondertia ender suera sine hera; jef hit his londraf, sa scelen suera fiuwer ethele men, end fiuwer frimen, tha se ein erva, end fiuwer letsлага, ther er ein gebern were and frihelse iwen ethele were. Alsa skelma tha kenenge riuchta.

Alternativen, aber mit merkwürdigem Inhalte der zweiten: »Postea (Nachher) debet privatus respondere et iurare, alioquin restat«, sonst bleibt er. Das bleiben ist überhaupt keine Rechtswirkung. Die Rechtslage des Geständigen ist eine andere als vor der Verweigerung des Eides. Deshalb muß in »restat« eine Verderbnis vorliegen. Wir müßten erwarten »confessus est« oder »pro confesso habetur«. Das »restat« muß aus einem Originalworte dieses Inhalts entstanden sein. Ist das möglich?, kann der Translator ein friesisches Wort, das er mit »confessus est« übersetzen sollte, mit »restat« übersetzt haben? M. E. ist eine solche Möglichkeit bei der Eigenart der Übersetzungstechnik sehr naheliegend. Das friesische Äquivalent für »restare« ist »bliva«. Dieses Wort kann im Original nicht gebraucht worden sein. Aber die Friesen haben für »confiteri« ein anderes, sehr ähnlich klingendes Wort, nämlich »bihlia, behlia, bilia« = bekennen, aussagen, zugestehen¹⁾. Wenn wir nun die eilige Übersetzung nach Gehör und die unvollständige Dialektkenntnis des Translators einstellen, dann ist die Annahme naheliegend, daß der Übersetzer infolge eines Gehörfehlers das »others (sonst) biliat« des Originals mit »bilivat« verwechselt und deshalb mit »alioquin restat« übersetzt hat. Jedenfalls ist es sicher, daß die zweite Alternative im Originaltexte erwähnt war, sonst würde die Übersetzung fehlen.

3. (Die friesischen Texte.) Der Inhalt ist wiederum ein übereinstimmender, und zwar ein negativer. Die zweite Alternative wird nirgends erwähnt, sie fehlt in allen Texten. Worte, die dem »alioquin restat« entsprechen, sind nicht vorhanden. Die Texte begnügen sich mit der Pflicht der Reinigung und schweigen von den Folgen der Nichtleistung des Eides. Daraus ergibt sich wiederum, daß keine unabhängige Überlieferung des Originals vorhanden war. Das Original enthielt, das beweist der Lateintext, ein Äquivalent für restat (bihliat?). Weshalb ist dieses Äquivalent verschwunden? Für die Benutzer des Originals lag gar kein Anlaß vor, einen solchen sinngemäßen und sachlich berechtigten Ausspruch zu tilgen. Dagegen ist das Weglassen bei einer Rückübersetzung durchaus begreiflich. Das »restat« des Lateintextes war sinnlos und unübersetzbar. Aber es war auch für den Zusammenhang entbehrlich. Die Folgen

¹⁾ v. RICHTHOFEN, Wörterbuch unter hlia und bihlia.

der Nichtleistung eines Reinigungseides waren selbstverständlich und allbekannt. Deshalb wurde das Rätselwort einfach gestrichen. Auch dieses Schweigen beweist die Abhängigkeit von dem Lateintexte ebenso sicher, wie die Behandlung des Vaters in der Küre 14.

c) Das nimis contendere in Küre 8. § 12.

1. Die Küre 8 enthält noch andere Unrichtigkeiten. Nach dem Inhalte der friesischen Texte behandelt sie das Verbot des Zweikampfes im Königsprozeß. Der Zweikampf war sonst in zwei Fällen zulässig, bei schweren Strafklagen (»wenn die Buße den Betrag der Hauptlösung erreicht«), und bei Streitigkeiten um Land. Für beide Tatbestände werden für den Königsprozeß andere Beweismittel angeordnet, für die Strafklage der Zwölfereid (Satz 2), für den Landstreit eine Vernehmung von ständisch gegliederten Zeugen, die als Inquisitionsverfahren zu denken ist (Satz 5; Nachwirkung der karolingischen Inquisition in Zivilsachen). Diese Normen sind sachlich nicht zu beanstanden. Dagegen stimmt der Inhalt des ersten Satzes nicht zu diesen Anordnungen. Ebenso ist seine Fassung auffällig. Der erste Satz erscheint als eine Art Programm. Das Verbot »to swithe ne stride« besagt, daß der Privatmann die Grenzen des Widerstandes nicht überschreiten solle. Infolge dieser Ankündigung müßte das Folgende die Grenzen des Widerstandes, also Beschränkungen des Privatmanns angeben. Aber diese Erwartung wird enttäuscht. Das Verbot des Zweikampfs wird ganz allgemein ausgesprochen, nicht nur zugunsten des Königs, auch zugunsten des Privatmannes. Küre 8 bringt deshalb in der Hauptsache nicht eine Beschränkung, sondern eine Privilegierung des Privatmanns. Denn es besteht nicht der geringste Zweifel daran, daß nach der Volksanschauung der Zwölfereid als ein leichteres Beweismittel galt wie der gerichtliche Zweikampf. Andererseits beschränken sich die Anordnungen auf den Ausschluß des Zweikampfes. Von einer Grenze des Widerstandes in anderer Richtung (Hauszins, Wehrpflicht, Dingbesuch) ist gar nicht die Rede. Das allgemeine Programm steht auch im Widerspruch mit der erkennbaren Vorstellungsfolge. Es paßt nicht zu der Vorstellungskette, die sich anschließt. Auf das allgemeine Programm hätte zunächst das Verbot des Zweikampfs folgen müssen. Erst

von dieser Grundvorstellung aus konnte die Frage nach dem Ersatz entstehen. Aber in unserer Überlieferung schließt sich an das allgemeine Programm sofort der Zwölfereid an. Diese Eidespflicht wird dann in Satz 3 und 4 in einem Kausalsatz mit dem Verbot des Zweikampfes begründet, das aber noch gar nicht mitgeteilt war. Auch diese Begründung setzt voraus, daß der Ausschluß des Zweikampfes schon vorher ausgesprochen war. Eine weitere Unstimmigkeit begegnet uns in dem Verhältnis von Satz 3 und 4. Der Zusammenhang kann nur als Kausalzusammenhang gedacht worden sein; weil der Zweikampf ausgeschlossen ist, deshalb muß der Private in der oben mitgeteilten Weise schwören. Als Ausdruck des Kausalzusammenhanges müssen wir die Konjunktionen *hwande* und *theromme* erwarten. Wir finden aber an zweiter Stelle »*therafter*«, das sonst nur für die zeitliche Aufeinanderfolge gebraucht wird. Die mündlich überlieferten Normen sind überall logisch aufgebaut. Unlogische Satzungen konnten im Gedächtnisse nicht haften. Endlich ist die Fassung des Satzes 1 »*to swithe ne stride*« viel zu unbestimmt, als daß wir ihn uns als Inhalt einer volkrechtlichen Lagsaga denken können. Diese Unebenheiten halte ich für so stark, daß ich schon auf Grund dieser Erwägungen schließen würde, daß die angeführten Worte »*te swithe ne stride*« nicht ursprünglicher Inhalt der Lagsaga gewesen sein können. Diese Unebenheiten verschwinden alle, sobald wir annehmen, daß der ursprüngliche Inhalt des Satzes 1 ein anderer, ganz spezieller war, daß nämlich Satz 1 ursprünglich ganz allein und andererseits ganz allgemein das Verbot des Zweikampfes im Königsprozeß anordnete. Nur bei dieser Unterstellung ist der sachliche Inhalt verständlich und eine zusammenhängende Vorstellungskette gegeben. Das Verbot des Zweikampfes erklärt sowohl die sofortige Erwähnung des Zwölfereides in Satz 2 als auch die kausale Bezugnahme in Satz 3 und 4. Ein solches Verbot muß daher in dem ursprünglichen Texte der Lagsaga enthalten gewesen sein.

2. Lateintext. Der Lateintext weicht in der handschriftlichen Überlieferung sehr wesentlich von den friesischen Texten ab. Die oben festgestellten Unstimmigkeiten sind allerdings alle vorhanden. Satz 1 und Satz 2 lauten entsprechend. *Nimis contendere* und *te swithe strida* sind mögliche Äquivalente. Aber Satz 3 und Satz 4 haben einen ganz anderen Inhalt. An

Stelle der Bezugnahme auf das Verbot des Zweikampfes finden wir umgekehrt die Anordnung des Zweikampfes: Zeitlich nach dem Zwölfereid (*tunc*) soll ein Zweikampf stattfinden zugleich »mit« und »gegen« den König. Wiederum in zeitlicher Nachfolge (*postea*) soll ein zweiter Eid geschworen werden. Der Partei werden also bei der Klage um Hauptlösung drei aufeinanderfolgende Beweisleistungen auferlegt, Zwölfereid, Zweikampf und nochmals Eid. Dabei soll dieser Zweikampf bei derselben Sachlage sowohl mit wie gegen den König geführt werden. Das ist natürlich barer Unsinn. Wodurch ist dieser Unsinn entstanden?

3. v. RICHTHOFEN konstatiert nach alter Gewohnheit einen Schreibfehler. Er emendiert als ganz selbstverständlich für das Handschriftliche »*tunc*« ein »*non*«. Aber diese Hypothese ist abzulehnen. Der Abschriftfehler hätte so offensichtlichen Unsinn ergeben, daß er bei der Kollation entdeckt worden wäre. Vor allem aber übersieht v. RICHTHOFEN, daß nicht nur »*tunc*« falsch ist, sondern ebenso das nachfolgende »*postea*« in Satz 4. Die beiden Fehler entsprechen einander. Der Kausalzusammenhang, der im Original vorhanden gewesen sein muß, »*hwandene . . . theromme*« ist im Lateintexte folgerichtig beidemale in eine zeitliche Aufeinanderfolge umgewandelt worden. Die richtige Übersetzung wäre gewesen »*quia . . . ideo*«. Die Umänderung beider Worte kann nicht auf zwei korrespondierenden Abschriftfehlern beruhen. Was vorliegt ist ein Mißverständnis des Translators. Da nach seiner Auffassung von Satz 1 von einem Verbote des Zweikampfes noch gar nicht die Rede gewesen war, so hatte er den Kausalsatz und den Kausalzusammenhang nicht verstanden. Es fehlte ihm der Ausgangspunkt für eine richtige Vorstellungskette.

4. Alle diese Schwierigkeiten lösen sich mit einem Schlag, wenn wir systematisch vorgehen und zunächst isoliert in Bezug auf die Worte »*ne nimis contendat*« die Äquivalentfrage, die Übersetzungsfrage stellen. Welches friesische Wort kann mit diesen Lateinworten übersetzt sein? Ein sprachlich mögliches Äquivalent ist »*te swithe ne strida*«, aber es paßt sachlich nicht. Gibt es noch eine zweite friesische Wendung, die als Original in Betracht kommt? Unzweifelhaft. Auch die Worte »*ne mara stride*« (nicht mehr streiten als billig) können die lateinischen Worte verursacht haben, sobald wir sie untech-

nisch auffassen. Aber diese Worte haben noch eine technische Bedeutung, die dem Übersetzer vielleicht unbekannt war, und in dieser technischen Bedeutung haben diese Worte denjenigen sachlichen Inhalt, der allein in die Küre paßt. Denn technisch bedeuten die Worte »mara stride« gar nichts anderes als — den gerichtlichen Zweikampf. Dies ist unzweifelhaft und auch unbestritten¹⁾. Deshalb erklärt sich der Inhalt des Lateintextes mit allen Unebenheiten und Unrichtigkeiten durch die Annahme, daß das friesische Original den gerichtlichen Zweikampf in dem Streit des Königs mit dem Privatmann verboten und dabei den Zweikampf als »mara strid« bezeichnet hatte. Der Translator hat dies nicht verstanden, das »mara stride« wörtlich mit »ne nimis contendat« übersetzt und weil er infolgedessen von einem Verbote des Zweikampfs gar nichts wußte, auch den Kausalsatz, der auf dieses Verbot Bezug nahm, falsch verstanden und ihn in zwei zeitlich aufeinanderfolgende Gebote zerlegt, in das Gebot des Zweikampfs und in eine nachfolgende Eidesleistung.

Diese Erklärung ist einwandfrei und die allein mögliche, deshalb auch die richtige.

5. Die Rekonstruktion der Küre 8 ist von besonderem Werte für die Erkenntnis des Übersetzungsvorganges. Sie bestätigt die früheren Zeugnisse, und ganz deutlich diejenige Annahme, die ich als prima facie besonders unwahrscheinlich bezeichnete, die Stammfremdheit des Translators. Die Würdigung des Beweises setzt freilich voraus, daß man die Verbreitung der Rechtskenntnis in den Tagen der allgemeinen Dingpflicht und des Gesetzesvortrags so berücksichtigt, wie ich es früher betont habe, und wie es in rechtshistorischen Untersuchungen sehr oft unterbleibt. Jedes Mitglied der Gerichtsgemeinde war zu-

¹⁾ Vgl. v. RICHTHOFEN, Wörterbuch, unter strid, v. SCHWERIN. »Die friesische Kampfklage« in Festschrift für Amira. S. 181. ff. Die Bedeutung von mara strid steht außer Zweifel. Vgl. die Klageformel H. R.Q. S. 34118, 20. Der Kläger klagt wegen Diebstahls, der Täter habe seine Hauptlösung verwirkt (Zweikampfsfall). Die Formel schließt mit den Worten: »To tha mara stride hebbe ik iu begret, end thes minnera ne bekenne ik nowet.« Ferner W. R.Q. S. 393 § 42 ff. Die Klage auf strid wird erhoben. Der Beklagte behauptet, daß er für den Zweikampf nicht genug Vermögen habe. Darüber sollen Königszeugen entscheiden. Bezeugen sie, daß das Vermögen genügt, »soe schil hi dat mara strid ongahen«. Sagen sie, daß das Gut nicht so groß sei, »so schil hi dat lessa strid ongahen«.

gegen, wenn ein Rechtsstreit sich abspielte und der gerichtliche Zweikampf ausgefochten wurde. Jeder Friese mußte wissen, was »mara strid« bedeutet, und daß im Königsprozeß der Zweikampf ausgeschlossen war. Jeder Friese, nicht nur der Ostfriese, denn der Ausdruck »mara strid« findet sich auch in Mittelfriesland. Unser Translator hat den technischen Ausdruck nicht gekannt, er hat die Beweismittel in einer Art und Weise gehäuft, wie sie im friesischen Prozesse nicht möglich war. Daraus folgt zwingend, daß er kein Friese gewesen ist.

6. Friesische Texte. Die friesischen Texte stimmen untereinander überein. Sie zeigen zum Teil einen richtigeren Inhalt als der Lateintext, aber nur zum Teil. Das Gebot des Zweikampfes in Satz 3 ist überall durch das Verbot ersetzt. Das ist der richtige Inhalt. Aber die Kausalkette ist nicht hergestellt. Für »postea« finden wir »therafter«, also immer noch eine Zeitbestimmung. Vor allem aber fehlt in Satz 1 das Verbot des Zweikampfes, es fehlen die Worte »mara strid«, die im Original gestanden haben. Deshalb ergibt die Vergleichung auch in diesem Fall, daß die friesischen Texte nicht auf eine unabhängige Überlieferung zurückgehen, sondern nur Rückübersetzungen des Lateintextes sind. Zu einer Verschlechterung des bekannten Originals hätte ja gar keine Veranlassung vorgelegen. Allerdings war die Rückübersetzung keine kritiklose. Die klare Unrichtigkeit des Lateintextes in Satz 3, das Gebot des Zweikampfes zugleich mit dem Könige und gegen den König ist berichtigt worden. Das ist aber kein Argument für die Konkurrenz eines abweichenden Textes, sondern durchaus verständlich, sobald wir in den Übersetzern Männer erblicken, die mit dem friesischen Rechtsleben vertraut waren. Der Ausschluß des Zweikampfes im Königsgesicht war ein Fundamentalsatz des friesischen Rechts, sodaß die entgegengesetzte Vorschrift des Lateintextes von jedem rechtsverständigen Friesen als Textfehler erkannt werden mußte.

d) Das »scire omnia iura, que sunt kesta et londriucht« in Küre 3. § 13.

1. Küre 3¹⁾ behandelt die Stellung des asega (Urteilsfinder). Vor der Wahl und Eidesleistung darf er über niemanden ein Urteil fällen (iudicare). Dann wird seine Stellung nach der Eidesleistung behandelt, und die Pflichten des unparteiischen Urteils als Folge der Eidesleistung mit Nachdruck hervorgehoben.

2. (Lateintext.) Der Lateintext schiebt nun bei lateingemäßer Auslegung zwischen das Verbot des Urteilens vor dem Eide und der Pflicht zum gerechten Urteil als Folge der Eidesleistung eine Pflicht zur universalen Rechtskenntnis ein, »scire omnia iura« (Wissensklausel). Nach dem Zusammenhange wäre als Gegensatz zu dem Verbote vor der Eidesleistung die Pflicht zu erwarten, nach der Eidesleistung in allen Rechtssachen zu urteilen. Diese Eidesfolge wird auch dadurch vorausgesetzt, daß die Pflicht der Unparteilichkeit bei der Urteilstätigkeit auf den Eid zurückgeführt wird, »quia iuravit coram imperatore Romano«. Die Wissensklausel unterbricht den Zusammenhang und läßt dafür eine Lücke. Sie ist sachlich nicht annehmbar. Unkenntnis einer Rechtsnorm konnte nicht als Verletzung der Eidespflicht aufgefaßt werden. Die vermeintliche Wissenspflicht hat auch in Friesland nicht bestanden, denn wir besitzen das Formular des Asegaeides²⁾. Das Formular ist sehr ausführlich, die

¹⁾ R.Q. S. 4: Tertia petitio. — Tertia petitio est, quod singuli bona sua possideant sine rapina, nisi ratione et iusta allegatione convincantur, tunc faciat secundum, quod iudicat suus asega, secundum ius vulgi et omnium Frisonum. Ille asega non habet quemquam iudicare, nisi plebs elegerit ipsum, et ipse coram imperatore romano iuraverit; tunc tenetur scire omnia iura, que sunt kesta et londriucht, id est petitiones et edicta; tunc debet iudicare inimico sicut amico, quia iuravit coram imperatore, viduis et orphanis et omnibus advenis, sicut coniunctis sibi in tertia linea consanguinitate. Si ille acceperit iniusta munera et prohibitos denarios, tunc non debet deinceps iudicare, quia significat sacerdotem, et ipsi sunt oculi ecclesiae, et debent iuvare et viam ostendere, qui se ipsos non posunt iuvare. — Die Hervorhebungen rühren von mir her.

²⁾ Abgedruckt R.Q. S. 489 als Eidesformel des eehera. Der Codex Unia fügt »asega« hinzu. Nach ihm ist die Formel von mir mitgeteilt in meiner Abhandlung »Die friesische Gerichtsverfassung und die mittelfriesischen Richtereide« in »Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung« Bd. 7 S. 747 ff.

Pflicht zum Urteilen wird eingehend unter Hervorhebung der Einzelfälle behandelt. Aber von einer Verpflichtung zur Kenntnis des Rechts findet sich nichts. Es ist deshalb sicher, daß das friesische Original von der Pflicht der Urteilsfällung gesprochen hat und die Fassung des Lateintextes auf einem Fehler beruht.

3. Der Fehler ist wieder ein Übersetzungsfehler¹⁾. Die Grundlage ist die gleiche wie bei »mara strid«. Wenn wir die Äquivalentfrage stellen, so ergibt sich als das durch »scire« übersetzte Äquivalent das friesische »wita«. »Wita« bedeutet untechnisch »wissen«, also lateinisch »scire«. Aber »wita« hat noch eine andere, rechtstechnische Bedeutung, nämlich die Bedeutung: »Entscheiden einer Rechtssache«²⁾, ist also in diesem Sinn gleich lateinisch »iudicare«. »Wita alle riucht« war ein geeigneter Ausdruck für die allgemeine Urteilertätigkeit. Diese Wendung ist im Original gebraucht worden. Das sinngemäße lateinische Äquivalent wäre gewesen »iudicare in omnibus rebus«. Der Translator hat wiederum, wie bei »mara stride« das technische Wort untechnisch verstanden und deshalb »wita« fälschlich mit »scire« und folgemäßig »riuchta« mit »iura« übersetzt. Natürlich hätte er den Fehler nicht gemacht, wenn ihm die nachfolgenden Sätze über die Gerechtigkeit bei der Urteilsfällung und ihre Begründung durch den Eid vorgelegen hätten und Zeit zur Überlegung verfügbar gewesen wäre. Aber bei der Übersetzung zu Protokoll waren ihm diese Sätze noch unbekannt und die Niederschrift eilte. Deshalb beweist auch dieser Fehler, daß wir es mit einer hastigen Übersetzung nach Gehör zu tun haben.

4. Erst der fehlerhafte lateinische Text hat dann zu der Erläuterung Anlaß gegeben, »quae sunt kesta et londriucht, id est petitiones et edicta«. Diese Worte können nur eine spätere Glosse sein und müssen in der friesischen Vorsage, die ja von urteilen sprach, gefehlt haben. Denn die konkreten Rechtsachen, in denen ein Urteil zu fällen war, konnten nicht »als kesta et londriucht« bezeichnet werden. Nur die Wissensklausel konnte einen derartigen Zusatz möglich machen. Die Zufügung

¹⁾ Ich habe auf diesen Übersetzungsfehler schon früher hingewiesen, Ger. Verf., S. 75 ff.

²⁾ V. RICHTHOFEN, Wörterbuch zu wita und die Belege in Ger. Verf. S. 76. Anm. 11–13.

der Glosse ist auch begreiflich. Die durch den lateinischen Wortlaut auferlegte Pflicht absolut allgemeiner Rechtskenntnis war nicht erfüllbar. Aber die Glosse ist in ihrer positiven Aussage selbst unrichtig. In keinem Teile Frieslands erschöpfte sich das geltende Recht in den Küren und Landrechten, waren diese Rechtsquellen »omnia jura«¹⁾.

Die Analyse des Übersetzungsvorgangs zeigt uns die Übersetzung eines Satzes vor Kenntnis des Nachfolgenden, also die eilige Übersetzung nach Gehör und sie bestätigt die Unkenntnis des friesischen Rechtes bei dem Translator. Wenn er das Rechtsleben gekannt, die Urteilstellung der Asegen bei Erfüllung seiner Dingpflicht beobachtet hätte, so wäre ihm das Mißverständnis von witane ganz unmöglich gewesen. Er hat diese Kenntnis nicht gehabt und wird auch dadurch als Nichtfrieser gekennzeichnet.

5. (Die friesischen Texte.) Die friesischen Texte haben »scire omnia iura« richtig mit »wita alle riuchtlike thing« zurückübersetzt und durch die Angabe des Gegenstandes an die Stelle der »Rechtskenntnis« wieder die Sachenentscheidung eingesetzt. Aber sie haben alle die Glosse übernommen, obgleich die Nennung der Küren und Landrechte nunmehr widerspruchsvoll wirkt. Da diese Glosse erst durch den Übersetzungsfehler des Lateintextes möglich geworden ist, so ergibt sich aus ihrer Übernahme, daß auch an dieser Stelle alle friesischen Texte den schon glossierten Lateintext benutzt haben und von ihm abhängig sind.

e) Das »vendere« des Bruders in Landrecht 4. § 14.

1. Das Landrecht 4²⁾ bietet der Deutung erhebliche Schwierigkeiten, aber dafür, sobald die richtige Lösung gefunden ist,

¹⁾ Auch der Vergleich mit dem Priester kann nicht Inhalt einer volkrechtlichen Satzung gewesen sein. Er beruht auf einer Volksethymologie: »asega« gleich »Rechtsseher«. Vgl. über diese Glosse Ger.Verf. S. 324 und Richtereide S. 760 ff.

²⁾ Quarta constitutio est: Pater vel mater, qui sue filie in dotem dederint propria predia, quando ea de terminis suis traducta fuerint venditione vel permutatione in alios terre terminos, et frater eius ea vendere voluerit, tunc licet retinere ea cum duodecim dediuramentis. Dazu als Beispiel der friesischen Texte (H): Thed is tet fiarde landriucht: Alder feder ieftha moder hira dochter ene fletieva iewet, and hia ut beldat mith afte, end hiut tenna lede mith cape ief mith wixle of tha liudgarda ina enne otherne,

auch einen überzeugenden Nachweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte.

Bei der Ermittlung der Originalnorm müssen wir zunächst aus dem Lateintexte diejenigen Elemente herausuchen, die wir als richtig betrachten dürften und dann die auftauchenden Fragen ins Auge fassen.

2. Die gesicherten Elemente lassen sich unter 5 Nummern aufzählen:

1. Im Eigentum stehendes Land, das der Tochter als Aussteuer gegeben ist (in dotem dederunt propria predia).

2. Veräußerung des Landes durch Kauf oder Tausch (venditione vel permutatione). Der Veräußerer ist nicht genannt, aber unbedenklich als der Mann der Tochter zu unterstellen.

3. Besondere Qualifikation des Veräußerungsgeschäfts. Es müssen Außengeschäfte sein (traducere).

4. Ein Anspruch des Bruders hinsichtlich dieses Landes. Der Inhalt ist zu untersuchen; das überlieferte »vendere« ist sinnlos.

5. Die Vorschrift einer Beweiserleichterung. An die Stelle des Zweikampfes, der sonst bei Landstreit stattfindet, tritt der Zwölfereid. Die Person des Eidesberechtigten ist nicht genannt, wenn auch eine lateingemäße Beachtung der Satzfolge eine Bezugnahme auf den Gegner des Bruders ergeben würde. Aber bei unserem Texte ist die lateingemäße Auslegung überhaupt nicht am Platze.

3. An diese Beobachtungen reihen sich 3 Fragen:

Die erste Frage geht dahin: Welcher Anspruch konnte für den Bruder bei dem gegebenen Tatbestand in Frage kommen? Die Antwort unterliegt keinem Zweifel. Der Bruder hatte in Fällen, wie sie vorliegen, ein Retraktsrecht oder Näherrecht, die Erblösung des deutschen Rechts. Die friesischen Nachrichten¹⁾ stellen außer Zweifel, daß es überall galt, jedem Erbenzustand und sich auf jedes Land ohne Unterschied erstreckte,

anta hiinum hira god misgench, and hira menie aken werthe, an hia ther mit unriuchte on spreke; sa ach hiuto haldane mit tuam dedethum. Ac iewet hire brother thenna welle tetsia ieftha tiuna, end mit unriuchte on spreka and hit hire rema nelle, sa achere fallane wed and scolenga bi sextege merkum.

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung auch der späteren Nachrichten Gemein-freie S. 437 ff. Erwähnung in R.Q. S. 163, 23. 208, 14 ff. 361, 35. 368, 15. 392, 7. 476, 37, 5.

deshalb muß es auch dem Bruder bei dem besonderen Tatbestand unserer Stelle zugestanden haben. Irgend ein anderes Recht kann nach sonstigen Nachrichten nicht in Frage kommen. Dadurch wird die Annahme gerechtfertigt, daß auch Landrecht 4 im Original eine Vorschrift über Näherrecht enthielt.

Die zweite Frage geht dahin, ob diese beiden zu 1 und 3 erwähnten Merkmale exemplifikative oder normative Bedeutung haben, Beispiele eines auch in anderen Fällen möglichen Näherrechts darstellen oder die Folgen eines besonderen Tatbestands regeln. Im ersten Fall würde eine allgemeine Vorschrift über Näherrecht gegeben sein, im zweiten eine Sondervorschrift vorliegen. Mit Rücksicht auf die große Genauigkeit der sonst vorhandenen Normen und die große Verbreitung des Näherrechts ist die normative Bedeutung und deshalb das Vorliegen einer Sondervorschrift von vornherein die wahrscheinlichere. Doch sind beide Möglichkeiten zu erwägen.

Die dritte Frage ist nun auf den möglichen Inhalt einer solchen Rechtsnorm zu richten. Diese Frage ist zunächst für beide Alternativen dahin zu beantworten, daß dieser Inhalt nicht in einer Verneinung des Näherrechts bestanden haben kann. Ein Recht der Blutsverwandten, das in jüngeren Quellen so allgemein anerkannt ist und sich so lange erhalten hat, muß zur Zeit der Herstellung des Lateintextes erst recht in voller Kraft bestanden haben. Ebenso wenig ist es denkbar, daß das Näherrecht bei Aussteuer und bei qualifizierter Veräußerung ungünstiger behandelt wurde als bei sonstigem Land und bei einer Veräußerung mit einer weniger weitgehenden Wirkung (Austausch innerhalb eines engeren Kreises, ohne *traducere*). Das Näherrecht bildet einen Schutz des Erbrechts. Aber gerade bei Aussteuergut ist das Erbrecht im Sinn des Rückfalls besonders ausgebildet. Eine Sondernorm des Aussteuergutes in bezug auf das Näherrecht wird sonst nirgends bezeugt, könnte aber nur in einer Bevorzugung des Näherrechts bestanden haben. Diese Erwägungen führen uns zu dem Schluß, daß wir mit einer dem Näherrecht günstigen Vorschrift rechnen müssen. In dem Original kann deshalb nur der Bruder eidesberechtigt gewesen sein, nicht sein Gegner. Das ist zwar ein indirekter Schluß, aber ein vollkommen sicherer.

4. Lateintext. Der Lateintext hat das Original stark entstellt. Er enthält sicher zwei, vielleicht drei Übersetzungsfehler:

a) Ein sicherer und gröblicher Übersetzungsfehler ist in dem »vendere« enthalten. Das Begehren des Bruders ist nach dem Lateintext auf »vendere« gerichtet, »vendere vult«. Das ist völlig sinnlos. An ein Recht des Bruders, das Eigentum der Schwester mit Wirkung für die Schwester zu verkaufen, konnte ja niemand denken. Der Verkauf war an sich möglich, wäre aber für die Schwester wirkungslos und deshalb für den Bruder sinnlos gewesen. Das Original muß etwas anderes gesagt haben, nämlich das Gegenteil, daß der Bruder das Näherrecht ausüben wolle, daß er den Vorkauf beansprucht. Dieses Begehren konnte friesisch als *a fara capia* bezeichnet werden; Diese Worte klingen aber lautlich an *voricapia* an, das verkaufen bedeutet. Der Translator hat sich verhöhrt oder geirrt. Er hat die beiden Worte »vorkaufen« und »verkaufen« verwechselt und die Vorsage statt mit »*potiore iure emere*« mit »vendere« übersetzt. Es liegt also ein Übersetzungsfehler vor, der mit dem Vertauschen von *bihlia* — *biliva* gleichartig ist.

b) Das Original muß das Eidesprivileg dem Bruder zugesprochen haben. Aus sachlichen Gründen kann bei dem besonderen Tatbestand nur eine Begünstigung des näher Berechtigten in Frage kommen. Die Schlußworte können gelautet haben: »so mey he it holda mit twelef witheden«. Der Translator hat das Subjekt bei der lateinischen Übersetzung weggelassen, wie auch sonst. Da aber vorher der Bruder als Erheber eines Anspruchs genannt war, so ist dadurch der Schein entstanden, daß das Recht des Bruders durch die Eidesleistung ausgeschaltet und sein Gegner zur Eidesleistung berechtigt sei. Ein eigentlicher Übersetzungsfehler liegt nicht vor, sondern nur eine ungeschickte Fassung, die durch sofortige Wortübersetzung oder aus dem Mangel an Verständnis für den Zusammenhang hervorgegangen war. Aber für die lateingemäße Auslegung hat durch dieses Ungeschick die Norm des Originals in dem Lateintexte den entgegengesetzten Inhalt erhalten, genau so, wie das Verbot des Zweikampfes in Küre 8 sich in das Gebot dieses Vorgangs verwandelt hatte¹⁾.

¹⁾ Zweifelhaft ist, ob nicht auch bei der besonderen Qualifikation der Veräußerungsgeschäfte ein Fehler unterlaufen ist. Die Übertragung der Äcker durch Kauf oder Tausch von Ort zu Ort ist natürlich in wörtlichem Sinn unmöglich. Die friesischen Texte gebrauchen für das »*terre terminos*« das Wort »*liudgarda*«, Gemeindebezirk, und setzen daher wohl eine Metono-

Die Folgerung aus dieser Erklärung für den Übersetzungsvorgang sind die gleichen. Die schweren Übersetzungsfehler beweisen die Übersetzung nach Protokoll und auch die beiden individuellen Züge, denen wir beim Translator begegnen, die Schwäche der Sprachkenntnis und das Fehlen jeder Rechtskenntnis.

5. Die friesischen Texte. Von den friesischen Texten bringt keiner den Inhalt des Originals oder die Spur einer Erinnerung an ein solches Original. Sie zeigen alle ihre Abhängigkeit vom Lateintext.

Dieser Inhalt der friesischen Texte gilt den Philologen als dunkel. In der Tat ist der Inhalt schwer verständlich, solange man die Texte als selbständige Normen ansieht, als einen Versuch, das Leben zu ordnen. Dagegen wird der Inhalt m. E. vollkommen deutlich, sobald man in den Texten das erkennt, was sie ihrer Entstehung nach sind, nämlich Übersetzungsversuche, Versuche, aus dem uns überlieferten Lateintexte einen verständlichen Sinn zu entnehmen.

In allen friesischen Texten wird unterstellt, daß die Vorschrift des Landrechts 4 sich gegen den Bruder richtet. Das »vendere« wird durch einen allgemeineren Ausdruck ersetzt und schlechthin ein rechtswidriger Angriff auf das Land angenommen«. Das ist der Kern. Der Angriff wird in den meisten

mie voraus: Gemeindebezirk für Gemeindegossen! Wenn das Original sich ebenso ausgedrückt hat, dann würde die Veräußerung an einen Ausmäcker gefordert sein, also ein Zusammentreffen von Erblosung und Marklosung. Aber es ist mir unwahrscheinlich, daß der Translator das Wort »liudgarda« einfach als terre terminos wiedergegeben hat. Er würde m. E. den Wortteil liud nicht unübersetzt gelassen und einfach terram statt terminos gesagt haben. Ebenso ist sehr zweifelhaft, ob eine Lagsaga sich so metonymisch ausgedrückt hat und endlich, daß eine solche Kombination von Erb- und Marklosung wirklich rechtens gewesen ist. (Der Brockmerbrief, § 83, R. Q. S. 163 24, 24 bezieht sich auf ein ganz anderes Problem.) Deshalb halte ich es für wahrscheinlich, daß die Norm im Original nur auf die Veräußerung an einen Blutsfremden abgestellt war und die Fassung des Lateintextes auf einem weiteren Übersetzungsfehler beruht. Der Übersetzungsfehler würde darin bestehen, daß der Translator ein friesisches Wort, das die Blutsnähe bezeichnete, als Landgemeinde auffaßte, oder bei einem Wort, das sowohl persönliche wie lokale Bedeutung haben konnte, fälschlich die lokale Bedeutung statt der gemeinten persönlichen unterstellte und wiedergab. Als ein Wort solcher Doppelbedeutung könnte das Wort »fiuta« in Betracht kommen, doch sind die Nachrichten zu dürftig, um über ein non liquet hinauszukommen.

Texten besonders motiviert durch die Unterstellung, daß die Verwandten in Vermögensverfall geraten sind. Dann wird als Folge der Rechtswidrigkeit eine Abwehr durch zwei Eide und endlich die Buße für Landangriff angereiht. Diese Folgen des rechtswidrigen Angriffs können bei isolierter Betrachtung, wenn man von dem Tatbestand absieht, als verständlich erscheinen. Sie würden allerdings auch Gemeinplätze sein. Auch bei dieser Betrachtung würde es immerhin auffallen, daß das Motiv des Vermögensverfalls auftritt. Der unterstellte Angriff konnte doch die verschiedenartigsten Gründe haben und das Motiv mußte für die Beurteilung gleichgültig sein. Aber abgesehen von diesen Einschränkungen sind die Vorschriften bei isolierter Betrachtung möglich. Dagegen werden sie vollkommen unverständlich, sobald man sie mit dem vorhergehenden speziellen Tatbestande in Beziehung setzt. Weshalb werden diese Folgen des rechtswidrigen Angriffs nur für den Fall ausgesprochen, daß Aussteuerland vorliegt und außerdem auf Seiten der Schwester die Absicht einer qualifizierten Veräußerung hinzutritt? Es ist doch klar, daß ein rechtswidriger Angriff auch gegen anderes Land ebenso behandelt werden mußte, und daß weder das Außengeschäft der Veräußerung noch überhaupt die Absicht der Veräußerung durch die Tochter irgendwie wesentlich waren. Auch wenn das angegriffene Land nicht Aussteuerland war und auch wenn die Schwester es behalten wollte, so mußte doch ein rechtswidriger Angriff des Bruders möglich sein, und die gleichen Folgen haben. Ein solcher Mangel an Logik ist bei einer echten friesischen Norm, die durch das Reinigungsbad der mündlichen Überlieferung durchgegangen war, m. E. nicht denkbar. Dieser Mangel an Zusammenhang zeigt deutlich, daß die Urheber der friesischen Texte infolge eines störenden Umstands an einen überlieferten Tatbestand eine unlogische, nicht hingehörige Fortsetzung angeknüpft haben. Ein Bruch der Vorstellungskette ist unverkennbar.

6. Ganz anders verständlich wird der Inhalt, wenn wir uns den Lateintext in der Hand von Übersetzern vorstellen, die des friesischen Rechts kundig waren. Auf die Geltendmachung des ihnen bekannten Näherrechts konnte der Text nicht bezogen werden. Aus zwei Gründen: Einem Friesen mußte es unmöglich erscheinen, den Anspruch auf Vorkauf in dem »vendere« des Textes wiederzufinden. Das war ja das gerade Ge-

genteil. Zweitens war aber das Näherrecht des Bruders in dem Tatbestande unserer Stelle eine ihm nach anerkanntem Rechte, ganz notorisch, zustehende Befugnis. Der Text schien aber den Anspruch des Bruders zu verneinen und konnte auch aus diesem Grunde nicht jene notorische Befugnis gemeint haben. Was gemeint war, mußte ein rechtswidriger Anspruch gewesen sein. Folgerichtig wurde ein solcher Anspruch unterstellt. Daß man die Abwehr mit zwei Eiden gestattete und die Bußverpflichtung anschloß, war eine weitere Folge dieser Unterstellung. Immerhin blieb den Übersetzern noch ein Problem übrig. Wie war es zu erklären, daß der Lateintext den Angriff als »vendere vult« kennzeichnet? Die Absicht, das Land zu verkaufen, ließ auf Geldbedarf schließen. Deshalb lag es nahe, dieses erschlossene Bedürfnis durch Vermögensverfall zu erklären. Auf diesem Wege allein kann die Hypothese des Vermögensverfalles der Verwandten entstanden sein, die wir in den friesischen Texten finden. Sie ist natürlich keine Voraussetzung der überlieferten Anordnung, sie ist daher sachlich entbehrlich. Sie ist nur historisch zu erklären, als ein Versuch, das »vendere« des Lateintextes zu deuten.

f) Die Eideshelfer in Landrecht 6. § 15.

1. Das Landrecht 6¹⁾ ist für die Geschichte des Familien- und Erbrechts von großem Interesse. Es behandelt das Geschäft des Erbrechtsvorbehalts bei der Kindesabfindung. Die Abfindung hat die strenge Wirkung des ältesten Rechts. Sie zerstört das Erbrecht auch ohne Erbverzicht. Das Erbrecht muß besonders zugesichert werden, wenn es fortbestehen soll. In unserem Tatbestande ist eine solche Zusicherung erteilt. Auch dann dringt der Enkel mit einem Ansprüche nur durch, wenn ihm die Eideshilfe der Verwandten zuteil wird. Nach den friesischen Texten wird ein Zwölfereid gefordert, bei dem

¹⁾ Sexta constitutio est: si duo fratres fuerint et alter uxorem duxerit, tunc concedit eis eorum pater rectam hereditatis divisionem post suos dies. Si illius filius sive filii filius post eum vixerit, quando illius pueri (pater) non vixerit, tunc vult puer ille dividere et suus patruus non vult, dicit quod ipse uno genu proximior sit, tunc licet illi puero intrare illius terre terminos, videlicet liudgarda cum VIII, et consanguineis patris, et totidem cognatis matris. Quodsi cognati defecerint sibi, tunc licet ei comparare viros, qui cum eo jurent, si sibi suus patruus nocere voluerit.

8 Eideshelfer von der Vaterseite und 4 von der Mutterseite zu stellen sind. Die sonstigen Nachrichten machen es m. E. zweifellos, daß dies der Inhalt des Originals gewesen ist, nach beiden Richtungen hin, Zwölfereid und ungleiche Verteilung.

2. Lateintext: Der Lateintext zeigt einen abweichenden Inhalt. Nach ihm beträgt die Gesamtzahl der Eideshelfer 8, die sich gleichmäßig auf die Vaterseite und auf die Mutterseite verteilen. Er gestattet dem Enkel, das Land zu erringen »cum VIII et consanguineis patris et totidem cognatis matris«. v. RICHTHOFEN nimmt wieder zwei Schreibversehen an. Er streicht das et — et und vermutet, daß totidem für quattuor verschrieben sei. Aber diese Annahme ist sehr unwahrscheinlich. Wie sollte ein Abschreiber dazu kommen, für »quattuor« »totidem« zu lesen? Und dem »totidem« entspricht das vorhergehende, von v. RICHTHOFEN gestrichene »et — et«. Nach dem, was wir über die Art der Übersetzungen schon wissen, haben wir ein einfaches Mißverständnis anzunehmen. Der Translator hat zuerst die Zahl VIII gehört und als Gesamtzahl der Schwörenden aufgefaßt, deshalb aber auch die nachfolgende Zahl IV als Bezeichnung der Hälfte. Daraus hat er geschlossen, daß die Gesamtzahl von 8 sich gleichmäßig verteilte und dieser Gedanke ist es, den er lateinisch wiedergegeben hat.

Auch dieses Mißverständnis bestätigt die Übersetzung nach Gehör und die Unkenntnis des friesischen Rechts.

3. Friesische Texte. Die friesischen Texte haben alle die richtigen Zahlen, teils unter Hervorhebung der Gesamtzahl 12, teils ohne diese Hervorhebung. Der Übersetzungsfehler des Landrechts 6 gehört also zu den berichtigten. Er erbringt natürlich keinen Gegenbeweis, denn die Übersetzer kannten das geltende Recht aus eigenem Wissen, aber er erbringt allerdings auch keinen so zwingenden Beweis wie die fortwirkenden Fehler. Aber ohne Beweiskraft ist er nicht, denn keiner der friesischen Texte weist eine Fassung auf, die Original des Lateintextes gewesen sein könnte. Dies gilt nicht nur für die Zahl der Eideshelfer, sondern auch für andere Elemente. Überall fehlt das Äquivalent, dem die Worte des Lateintextes »intrare illius terre terminos« entsprechen könnten.

Wieder begegnen als Merkmale der Rückübersetzung die Rechtskenntnisse der Übersetzer verbunden mit dem Mut, offensichtliche Fehler zu berichtigen.

g) Die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen. § 16.

1. Bei einer Kopfverletzung, welche die Taubheit des einen Ohres nach sich zieht, kann erfahrungsgemäß nachträglich auch das zweite Ohr taub werden. Deshalb sehen die Bußtaxen eine kritische Zeit vor¹⁾. Zunächst ist nur das eine Ohr zu bezahlen. Wird aber binnen Jahr und Tag auch das zweite Ohr taub, so ist die frühere Buße noch einmal zu zahlen. Aber bei der Formulierung scheint ein Rechenfehler einzugreifen. Die erste Buße beträgt $13\frac{1}{3}$ Mark. Die doppelte wird aber auf $27\frac{2}{3}$ Mark angegeben, statt auf $26\frac{2}{3}$.

2. (Lateintext.) Der Lateintext scheint keinen Zweifel zu gestatten. »Erit emenda ut supra; que duplicata facit XXVII marcas et dupla unius«, also 27 Mark und 2 Drittel Mark. Der Fehler ist nicht auf mangelhafte Rechnung zurückzuführen, denn die friesischen Bußtaxen zeigen eine sehr entwickelte Rechenkunst. Die Möglichkeit eines Schreibversehens ist natürlich nicht auszuschließen. Wahrscheinlicher ist es mir, daß wiederum ein Übersetzungsfehler vorliegt, der durch die Bruchrechnung der Friesen entstanden ist. Die Bruchrechnung war auch bei größeren Bruchzahlen eine proleptische. Wie wir heute unter anderthalb nicht zweiundeinhalb, sondern einundeinhalb verstehen, so wurde in Friesland auch bei größeren Bruchzahlen die angebrochene Ziffer genannt. $13\frac{1}{3}$ Mark lauten friesisch »thiu bote fiwertendeste thrimine merk«. Deshalb mußte die Summe der beiden Bußen friesisch lauten »sogen end tuintegeste tuede merk«. Der Übersetzer muß auch früher Information erhalten haben, denn frühere Bruchzahlen sind richtig wiedergegeben worden. Aber bei unserer Zahl ist er der Versuchung erlegen, nach Gehör zu übersetzen. Er hat »sogen end tuintegeste« mit »viginti septem marcas«, und »tuede« mit »dupla unius« übersetzt. Dadurch kann die falsche Summe entstanden sein.

3. (Die friesischen Texte.) Die friesischen Texte bieten das uns gewohnte Bild: sie haben alle diesen Fehler übernommen. Sie geben nicht Ziffern, sondern Worte. Sie verwen-

¹⁾ R.Q. S. 86 ff.: »Quisquis super caput vulneratus fuit, si surdescit auris, tunc est emenda XIII marce et III. pars unius. Postea percussor debet habere in periculo suo aliam aurem per annum et diem, infra quod tempus si surdescit, erit emenda ut supra; que duplicata facit XXVII marcas et dupla unius.« Die Hervorhebung rührt von mir her.

den die proleptische Ausdrucksweise, aber legen die falsche Zahl zugrunde. Wir finden als Summe »achta end tuintegeste tuede merk«. Die Übernahme des Fehlers beweist in jedem Falle die Abhängigkeit, auch wenn man den Fehler nicht als Übersetzungsfehler, sondern als Schreibfehler auffassen wollte. Denn der Schreibfehler ist bei einer Ziffer denkbar, aber nicht bei der wörtlichen Wiedergabe, wie wir sie in den friesischen Texten finden. Der Fehler kann daher nur im Lateintext entstanden sein und ist aus ihm in die friesischen Texte hinübergewandert. Die Übernahme der durch den Übersetzungsfehler entstandenen Bußzahl scheint nun mit dem bisher gewonnenen Ergebnisse, daß wir sorgfältige Rückübersetzungen vor uns haben, in Widerspruche zu stehen. Es scheint, als ob die Übersetzer eine offenbar unrichtige Zahl ohne Prüfung übernommen haben. Daß sie den Fehler nicht als Übersetzungsfehler erkannt hätten, wäre allerdings bei Friesen verständlich. Aber weshalb haben sie nicht einen Rechenfehler angenommen, wie er durch das Wort *duplicata* nahegelegt wird? Es ist das umso auffallender, als ja die Bußrechnung bei den Friesen eine sehr entwickelte Kunst war. Der Rechenfehler war höchstens zu elementar, um glaubhaft zu erscheinen. Ich hege keinen Zweifel daran, daß die Übersetzer diese Möglichkeit erwogen haben und daß sie die Berichtigung vorgenommen hätten, wenn nicht doch noch eine materielle Rechtfertigung als möglich erschienen wäre, die sie zu der Beibehaltung veranlaßt hat. Es ist ja klar, daß der Gesamtverlust des Gehörs auf beiden Ohren ein größerer Schaden ist als das doppelte des Schadens, der durch den Verlust des Gehörs auf einem Ohre entsteht. Wenn nun nach dem Wortlaute des Gesetzes die Buße bei dem ersten Verlust mehr betrug als die Summe der Einzelbußen, so war es möglich, die Norm durch jene Erwägung zu rechtfertigen und deshalb beizubehalten. Dafür, daß in der Tat eine solche Überlegung für die Übersetzer maßgebend gewesen ist, spricht die Beobachtung, daß wir zwar in allen friesischen Texten die Zahl des Lateintextes finden, aber in keinem ihre Bezeichnung als Summe. Die Worte »*quae duplicata*« sind ohne Übersetzung gestrichen. Deshalb zeigt auch diese Rückübersetzung gründliche Überlegung.

a) (KOGEL.) KOGEL folgert aus dem Vorkommen von Stabreimen in den friesischen Texten, daß unsere Quellen der Rest eines allitterierenden Gedichtes sind, das er in die Zeit Karls zurückdatiert. Seine Ansichten sind abzulehnen. Die Einwendungen, die SIEBS in der Zeitschr. f. Deutsche Philologie (Bd. 29 a. E. S. 105—112) erhoben hat, sind so überzeugend, daß ich nichts zu ergänzen habe. Die Stabreime entstammen in der Tat, wie SIEBS ausführt, den Bedürfnissen der Rechtssprache. Sie sind auch viel zu vereinzelt, um als Reste einer allitterierenden Gesamtdarstellung gelten zu können.

b) (SIEVERS.) Anders stehe ich zu den Untersuchungen von SIEVERS. SIEVERS geht von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die nordische Lagsaga eine metrische Fassung gehabt habe. Dieses Metrum sieht er in einem besonderen »Sprechverse«. Die Feststellung von SIEVERS, daß sein Sprechvers sich auch in Friesland findet, halte ich, wie ich S. 41 ausgeführt habe, für ebenso richtig wie wertvoll. Wenn er aber Reste dieses Metrums auch in den friesischen Texten der allgemeinen Küren und Landrechte findet, so folgt daraus m. E. noch nicht die Unabhängigkeit dieser Texte von dem Lateintexte. Maßgebend sind zwei Erwägungen:

Einmal ist der Lateintext, wie S. 43 ausgeführt, die Übersetzung einer in metrischer Form vorgetragenen Lagsaga, also die sehr wortgetreue Übersetzung friesischer Verse in lateinische Prosa. Es ist m. E. nicht erstaunlich, wenn die Rückübersetzung dieser Prosa einen friesischen Text ergibt, der sich in die Verse des Originals zurückformen läßt. Auch SIEVERS ist derselben Ansicht, denn er erklärt, daß er die friesischen Texte dann als Rückübersetzungen verstehen könne, wenn er: »Den Lateintext als Übersetzung einer bereits versifizierten friesischen Grundlage« auffasse (a. a. O. S. 221).

Zweitens dürfen wir, wie ich immer wieder betonen muß, bei Annahme von Rückübersetzungen nicht unterstellen, daß die Übersetzer ausschließlich auf den Lateintext und die eigenen Lateinkenntnisse angewiesen waren. Die Rechtsnormen, deren Fassung sie schriftlich formulierten, waren ja noch lebendes Recht und ihnen aus der Umwelt in dem Hauptinhalte schon bekannt. Aus dieser Umwelt stammen die technischen Rechtsausdrücke, die sie anwenden, und ebenso die Stabreime. Aus dieser Umwelt konnten sie auch die metrisch gefaßten Sätze

Drittes Kapitel.

Ergebnisse.

a) Prioritätsfrage und Übersetzungslehre. § 17.

An die Betrachtung der einzelnen Übersetzungsfehler ist eine Gesamtwürdigung der Erkenntniswirkung und ihre Abwägung gegen die Argumente von KOGEL, SIEVERS und HIS anzuschließen.

I. Die Erkenntniswirkung halte ich für durchgreifend. Die besprochenen Übersetzungsfehler beweisen m. E., daß alle friesischen Texte Rückübersetzungen aus dem Lateintexte sind und nicht aus einer unabhängigen friesischen Textfassung schöpfen. Das Entscheidende ist nicht nur der positive Inhalt, der aus den falschen Übersetzungen entstanden ist, — man könnte bei ihm an nachträgliche Beeinflussung, Kontamination, denken —, sondern das Entscheidende ist, daß der sachlich notwendige Inhalt des friesischen Originals, der durch die falsche Übersetzung verdeckt wurde, in den friesischen Texten fehlt, während eine unabhängige Überlieferung des Wortlauts diesen Inhalt gebracht hätte. Es fehlen der »Vater« in Küre 14, das »bihliat« und das »mara strid« in Küre 8, das Nährrecht in Landrecht 4 und die richtige Zahl der Ohrenbuße in den Bußtaxen. Eine unabhängige Textform hätte diese fehlenden Elemente gebracht. Es ist deshalb m. E. sicher, daß sie nicht verwendet worden ist.

Zu beachten ist die Übereinstimmung mehrfacher von einander unabhängiger Beweise. Jeder der 6 besprochenen fortwirkenden Übersetzungsfehler erbringt einen schlüssigen Beweis, ohne daß gemeinsame Voraussetzungen unterstellt werden. Dadurch wird das Ergebnis gegen das Eingreifen unerkannter Zwischenfälle gesichert. Die Abstammung wird gleichsam durch 6 von einander ganz unabhängige Merkmale festgestellt, von denen kein einziges anders, als durch Vererbung erworben sein kann. Der Beweis ist ein sechsfacher.

II. Dieser Nachweis wird m. E. durch die S. 35 angeführten Beobachtungen von KOGEL, SIEVERS und HIS nicht entkräftet. Ja sie ergeben, wie mir scheint, überhaupt kein Gegengewicht, keinen Anhaltspunkt für eine Selbständigkeit der friesischen Texte.

a) (KOGEL.) KOGEL folgert aus dem Vorkommen von Stabreimen in den friesischen Texten, daß unsere Quellen der Rest eines allitterierenden Gedichtes sind, das er in die Zeit Karls zurückdatiert. Seine Ansichten sind abzulehnen. Die Einwendungen, die SIEBS in der Zeitschr. f. Deutsche Philologie (Bd. 29 a. E. S. 105—112) erhoben hat, sind so überzeugend, daß ich nichts zu ergänzen habe. Die Stabreime entstammen in der Tat, wie SIEBS ausführt, den Bedürfnissen der Rechtssprache. Sie sind auch viel zu vereinzelt, um als Reste einer allitterierenden Gesamtdarstellung gelten zu können.

b) (SIEVERS.) Anders stehe ich zu den Untersuchungen von SIEVERS. SIEVERS geht von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die nordische Lagsaga eine metrische Fassung gehabt habe. Dieses Metrum sieht er in einem besonderen »Sprechverse«. Die Feststellung von SIEVERS, daß sein Sprechvers sich auch in Friesland findet, halte ich, wie ich S. 41 ausgeführt habe, für ebenso richtig wie wertvoll. Wenn er aber Reste dieses Metrums auch in den friesischen Texten der allgemeinen Küren und Landrechte findet, so folgt daraus m. E. noch nicht die Unabhängigkeit dieser Texte von dem Lateintexte. Maßgebend sind zwei Erwägungen:

Einmal ist der Lateintext, wie S. 43 ausgeführt, die Übersetzung einer in metrischer Form vorgetragenen Lagsaga, also die sehr wortgetreue Übersetzung friesischer Verse in lateinische Prosa. Es ist m. E. nicht erstaunlich, wenn die Rückübersetzung dieser Prosa einen friesischen Text ergibt, der sich in die Verse des Originals zurückformen läßt. Auch SIEVERS ist derselben Ansicht, denn er erklärt, daß er die friesischen Texte dann als Rückübersetzungen verstehen könne, wenn er: »Den Lateintext als Übersetzung einer bereits versifizierten friesischen Grundlage« auffasse (a. a. O. S. 221).

Zweitens dürfen wir, wie ich immer wieder betonen muß, bei Annahme von Rückübersetzungen nicht unterstellen, daß die Übersetzer ausschließlich auf den Lateintext und die eigenen Lateinkenntnisse angewiesen waren. Die Rechtsnormen, deren Fassung sie schriftlich formulierten, waren ja noch lebendes Recht und ihnen aus der Umwelt in dem Hauptinhalte schon bekannt. Aus dieser Umwelt stammen die technischen Rechtsausdrücke, die sie anwenden, und ebenso die Stabreime. Aus dieser Umwelt konnten sie auch die metrisch gefaßten Sätze

entnommen haben. Bis zu der Entstehung einer friesischen Niederschrift sind auch die Küren und Landrechte mündlich überliefert worden, möglicherweise noch in der Form des Gesetzesvortrags. Ein Übersetzer, dem besonders eindrucksvolle Wendungen (Landrecht 1 und 2) noch im Gedächtnisse lebendig waren, mußte geneigt sein, in seiner Niederschrift der Erinnerung zu folgen. Für die Richtigkeit dieser Erklärung spricht folgendes Zusammentreffen: Die Verteidiger der metrischen Form stimmen darin überein, daß der Rühringer Text es ist, in dem sich diese Form am deutlichsten finde. Rühringen ist aber auch dasjenige Gebiet, für das die Fortdauer des Rechtsvortrags am wahrscheinlichsten ist. Noch die beiden Rühringer Küren zeigen durch Gliederung, Zählung und Bezifferung, daß sie für den mündlichen Vortrag bestimmt waren. Die beiden Küren sind nun sicher erheblich jünger als die Entstehung des Rühringer Textes. Das ergibt schon der Sprachgebrauch hinsichtlich der Urteilsfinder. Auch die Rühringer Niederschrift des gemeinfriesischen Rechtes gebraucht nur »asega«, die beiden Küren aber sagen nur »redjeva«. Dazwischen stehen die Sätze und die Handschrift von 1345, welche beide Bezeichnungen wechselnd gebrauchen. Daraus, daß noch die späteren Küren für den Rechtsvortrag bestimmt waren, ist zu schließen, daß er in der früheren Zeit, in der unser Rühringer Text entstand, gleichfalls üblich war und damals auch die gefeierten gemeinfriesischen Rechtssammlungen die als Gaben Karls galten, umfaßte. Deshalb ist es möglich, daß die metrischen Elemente des Rühringer Textes noch aus der Erinnerung an den mündlichen Vortrag stammen. Diese Erklärung wird auch dem Quellenbefunde am besten gerecht. Bei dem Vorliegen einer unmittelbaren, nicht durch doppelte Übersetzung gebrochenen Überlieferung eines metrischen Textes, würde eine so weitgehende Zerstörung der Form kaum verständlich sein. Die späteren Änderungen und Zusätze, die wir annehmen dürfen, sind m. E. zu unbedeutend, um diese Zerstörung zu erklären.

c) (His.) His gibt für seine Klassifikation des Lateintextes keine selbständige Begründung, sondern verweist auf das Gesamtergebnis seiner Untersuchungen. Deshalb ist zwar der Inhalt seiner Ansicht, aber nicht ihr Aufbau deutlich. Wenn ich recht sehe, so billigt His die Folgerungen aus dem Übersetzungsgepräge, aber nicht die Argumente KOGELS. Von seinen eigenen

Beobachtungen kann vielleicht die Eingangsformel der einzelnen Strophen bestimmend gewirkt haben, nach deren Fassung His die Gesamtheit der Texte in zwei Hauptklassen gliedert.

Die Eingangsformel die wir früher in § 7 als Anzeichen der mündlichen Vorlage besprochen hatten, sind handschriftlich vor den einzelnen Strophen in doppelter Weise abgekürzt. Am verbreitetsten ist eine Fassung, bei der ein Demonstrativpronomen an der Spitze steht. Ich will diese Abkürzung als die *emphatische Form* bezeichnen. Seltener findet sich die einfache Form, welche an die erste Stelle die Rechtsnorm mit ihrer Ordnungsnummer stellt. Unsere friesischen Texte enthalten alle, sowohl für die Küren wie für die Landrechte eine *emphatische Eingangsformel*, aber die Kürzung bei dem folgenden Recht zeigt ein verschiedenes Bild. Der lateinische Text hat die einfache Formel, bei Küre 2 ohne Copula, *secunda petitio*, sonst mit Copula, *tertia petitio est . . .*, *secunda constitutio est . . .* usw. Ein Teil der friesischen Texte (W und F) stimmt überein, andere aber (H II, E und R) verwenden die *emphatische Formel*: »Thet is thio other kest . . .«. Diese Verschiedenheit der Eingangsformel ist dasjenige Merkmal, nach dem His die Hauptgliederung der Texte vorgenommen hat.

Nun ist es allerdings sicher, daß die ungekürzte Formel eine *emphatische Form* trug. Das folgt schon aus den erhaltenen Formeln zu Küre 1 und in dem Lateintexte zu Landrecht I. Die gleiche Formel ist bei dem mündlichen Vortrage vor jeder Einzelstrophe wiederholt worden. Deshalb stehen die friesischen Texte mit *emphatischer Formel* dem mündlichen Originale näher, als der Lateintext. Aber ein Gegengewicht gegen die Übersetzungsgründe läßt sich aus dieser Beobachtung nicht gewinnen. Auch dann nicht, wenn wir unterstellen dürften, daß es den Übersetzern unmöglich gewesen wäre, die einfache Formel der Vorlage durch die *emphatische* zu ersetzen. Bei dieser Unterstellung würde sich nur ergeben, daß dem erhaltenen Lateintext ein anderer vorausgegangen ist, bei dem die Kürzung geringer war, und daß dieser ursprüngliche Text übersetzt worden ist. Aber die gedachte Unterstellung würde unberechtigt sein. Es handelt sich ja bei der Fassung der Eingangsformel nicht um eine sachliche Norm, die einer besonderen Überlieferung bedurft hätte, sondern um die übliche

Form der Rechtsdarstellung, gleichsam um ein Element der friesischen Rechtssprache, das den Übersetzern aus ihrer Umwelt ebenso bekannt war, wie die andern Elemente der Rechtssprache. Weshalb sollten sie die Form, in der sie gewohnt waren, Rechtsnormen zu hören, nicht bei ihrer schriftlichen Aufzeichnung anwenden? Eine höhere Bewertung der Formverschiedenheit würde ebenso wie die Ausführungen von KOGEL auf einer Unterschätzung desjenigen Vorstellungsgehalts beruhen, den die Übersetzer aus eigenem beibringen konnten.

Die Gesamtabwägung der besprochenen Anhaltspunkte scheint mir mit Sicherheit zu ergeben, daß der Lateintext in der Tat die Grundübersetzung gewesen ist und die friesischen Texte nur Rückübersetzungen sind.

III. Für die Übersetzungslehre ist folgendes festzustellen:

1. Die Grundübersetzung ist eine Übersetzung zu Protokoll nach einer vorgesprochenen metrischen Lagsaga. Die Übersetzung ist ohne nachmalige Redaktion sofort zur Reinschrift erfolgt. Der Translator ist, so merkwürdig dies scheinen mag, kein Friese gewesen.

2. Die Rückübersetzungen zeigen im Gegensatz zu der Grundübersetzung den Typ der Hausarbeit. Es sind rechtskundige Leute gewesen, die gearbeitet haben. Und sie haben sich mit großer Sorgfalt bemüht, dem durch die Übersetzungsfehler verderbten Lateintexte einen verständigen Sinn abzugewinnen. Sie haben auch, freilich nur bei ganz offenkundigen Fehlern, die Berichtigung nicht gescheut.

b) Sonstige Ergebnisse für die Textgeschichte. § 18.

1. Die Eigenart des Übersetzungsvorgangs, durch den der Lateintext entstanden ist, gestattet auch in gewissem Umfang einen Schluß auf den Entstehungsanlaß. v. RICHTHOFEN¹⁾ sah in dem Lateintexte »eine Abschrift mehrerer alter friesischer Rechtsstatuten, denen der Verfasser eigene Sätze beigefügt hat, um durch sein Machwerk ein Hilfsmittel für die Kenntnis des geltenden Rechts herzustellen«. Diese Auffassung kann ich nicht teilen. Es handelt sich nicht um eine Abschrift mehrerer, getrennt von verschiedenen Personen übersetzter Satzungen, sondern es liegt, wenn auch in Abschrift, eine von der-

¹⁾ Untersuchungen I S. 20, 27.

selben Person vollzogene Übersetzung der ihr mündlich vorgetragenen Rechtsquellen vor. Ferner ist diese Übersetzung m. E. nicht als privates Unternehmen aufzufassen, sondern als ein amtlich veranlaßtes Protokoll über die Beschlüsse einer die alten Rechtsnormen bestätigenden und auch ergänzenden (Küre 11) Versammlung. Die private Entstehung aus dem Wunsche, ein Hilfsmittel für die Anwendung des geltenden Rechts zu schaffen, würde schwer zu verstehen sein. Wer soll diesen Wunsch gehabt haben? Der Translator selbst hatte ihn ganz sicher nicht, denn er kannte weder die Rechtsterminologie der Friesen noch das bei ihnen geltende Recht (*bihlia, mara strid*, Landrecht 4). Er hatte diese Kenntnis nicht, und hatte auch keine Veranlassung genommen, sie zu erhalten, wo ihm selbst der Inhalt nicht verständlich sein konnte (Küre 4, Küre 8 Landrecht 4) oder bei Revision unrichtig erscheinen mußte (Küre 3 und Ohrenbußen). Wir müssen also annehmen, daß ein rechtskundiger, aber des Lateins unkundiger Friese sich eines nichtfriesischen, rechtsunkundigen Translators bedient hat, um sich ein Hilfsmittel zu schaffen. Aber welche Hilfe sollte dieser Mann, der kein Latein konnte, und diese Unkenntnis mit allen Urteilsfindern des Landes teilte, von einer solchen Niederschrift erwarten? Wie konnte er darauf kommen, als Helfer einen Mann zu wählen, der selbst nicht Friese war?

Aber nicht nur die Zweckerwägung, sondern auch die Art der Übersetzung schließt m. E. die private Veranlassung aus. Bei einem privaten Unternehmen lag doch keine Veranlassung vor, die Niederschrift eines Konzepts zu vermeiden und die Hausarbeit durch das soviel schwierigere Extemporale zu ersetzen. Die Entschlüsse der Parteien mußten der Linie des geringsten Widerstandes folgen. Gesetzt, es wäre doch die Übersetzung nach Diktat gewählt worden, dann wäre immer noch keine Eile vorhanden gewesen, immer noch Gelegenheit zur Erläuterung und Rücksprache. Solche Erläuterungen wären im Interesse beider Teile gelegen. Auch die friesischen Rechtskundigen der Vorzeit haben für die Feststellung der richtigen Fassung keine Mühe gescheut, wenn sie Zeit hatten; das beweist die Technik der Rückübersetzungen ins Friesische. Aber bei der Herstellung des Lateintextes fehlte es an solcher Klärung. Seine Fehler schließen das Vorliegen einer Privatarbeit aus. Diese Umstände führen zu der Annahme, daß die

Übersetzung auf offizielle Veranlassung bei Genehmigung der Rechtssatzungen durch eine normgebende Versammlung erfolgt ist.

2. Durch diese Annahme wird auch der Umstand verständlich, daß der Übersetzer kein Frieser war. Die Rechtssammlungen, insbesondere die Küren, enthalten auch Normen öffentlichen Rechts, Privilegien, und zwar Privilegien des friesischen Stammes gegenüber dem allgemeinen Reichsrecht (z. B. Heerfahrtsprivileg). Nun dürfte es einleuchtend sein, daß eine reichsrechtliche Genehmigung dieser Rechte ihre schriftliche Fixierung, ihre Beurkundung mit sich brachte, die nach der Gewohnheit des frühen Mittelalters die Übersetzung in das Lateinische erforderte. Nur wenn schon ein Lateintext vorhanden gewesen war, hätte auf ihn Bezug genommen werden können. Die Wahrscheinlichkeit überwiegt aber dafür, daß ein Lateintext erst zugleich mit der Genehmigung entstanden ist. Ein solcher amtlicher Anlaß erklärt allein die Übersetzung *protocollando* mit ihren Eigentümlichkeiten. Und auch das auffallendste Ergebnis unserer Nachprüfung, die Beobachtung, daß der Translator gar kein Frieser, der friesischen Sprache nicht völlig mächtig und des friesischen Rechts nicht kundig war, findet durch diese Annahme eine vielleicht überraschende Aufklärung. Wir müssen uns die Interessenlage vergegenwärtigen: Es handelt sich um wichtige Privilegien des friesischen Stammes. Jeder Frieser war deshalb beteiligt. Wenn nun die Vertreter des Reiches Gewicht darauf legten, diese Privilegien schriftlich zu bezeugen und zu begrenzen, so konnten sie auch den Wunsch hegen, die wichtige Aufnahme der friesischen Privilegien in ein lateinisches Protokoll einem Nichtfriesen zu übertragen. Für lateinunkundige Analphabeten war die Wahl des Translators ein Vertrauensakt. Aus anderen Gründen wäre diese Wahl schwer verständlich. Die Annahme, daß es an lateinkundigen Friesen fehlte, trifft für den Aachener Reichstag im Jahre 802 wohl zu, würde aber für das 11. Jahrhundert nicht wahrscheinlich sein.

3. Die Zurückführung auf den Zeitpunkt der reichsrechtlichen Genehmigung¹⁾ gestattet auch Schlüsse auf die Zeit. Nach

¹⁾ Dafür spricht auch der Umstand, daß die 17 Küren und die 24 Landrechte ursprünglich in verschiedenen Gebieten entstanden sind und gegolten haben. Nur durch diese Annahme erklärt sich das Auftreten von Parallel-

dem Staverner Privileg, dessen Echtheit ohne Grund angezweifelt, und dessen sachliche Glaubwürdigkeit durch diesen Echtheitszweifel nicht berührt wird, hat die Bestätigung unserer Rechtssammlung unter Heinrich IV. stattgefunden¹⁾. Deshalb muß bei dieser Gelegenheit eine lateinische Aufzeichnung, wie sie unser Text bietet, erfolgt sein, wenn sie nicht schon früher da war. Die frühere Aufzeichnung ist aber unwahrscheinlich, nicht nur, weil die Staverner Urkunde von einer früheren Genehmigung nichts weiß, sondern auch aus anderen Gründen, insbesondere deshalb, weil die Küre 11 in einer Bestimmung, die nach Stellung und Formulierung nicht als ein Zusatz zu dem fertigen Lateintext zu betrachten ist, auf den Gottesfrieden Bezug nimmt. Ich halte es deshalb für wahrscheinlich, daß unser Text uns die Rezeptionsurkunde überliefert.

4. Durch diese Annahme und die weitere Erkenntnis, daß alle friesischen Texte auf Übersetzungen des Lateintextes zurückgehen, ergeben sich neue Probleme der Filiation, die besonderer Untersuchung bedürfen. Ich will mich mit zwei Andeutungen begnügen:

Die erste Frage ist die nach der Textgeschichte des vorliegenden Lateintextes. Haben wir eine treue Überlieferung der ursprünglichen amtlichen Niederschrift vor uns, oder eine Bearbeitung? Die Frage ist in der Hauptsache im ersteren Sinn zu beantworten. Der ursprüngliche Text hat sicher Zusätze und Einschiebungen erfahren²⁾. Auch fehlt es nicht ganz an auf Abschrift zurückgehenden Korruptelen. Das Vorliegen von Kürzungen wird von v. RICHTHOFEN und von SIEBS angenommen, ist aber m. E. nicht erweislich und eher unwahrscheinlich. Auch die Zusätze halten sich in sehr bescheidenen Grenzen. Eine Umarbeitung hat nicht stattgefunden. Sie würde gewisse Fehler sicher beseitigt haben. Was uns vorliegt ist m. E. der fast unveränderte Text des ursprünglichen, offiziellen Rechtsprotokolls.

Eine zweite Frage geht dahin, ob alle friesischen Texte auf

normen. Vgl. Küre 1 und Landrecht 1, Küre 3 und Landrecht 1, Küre 7 und Landrecht 21, Küre 6 und Landrecht 5, Küre 11 und Landrecht 13, Küre 12 und Landrecht 19, Küre 14 und Landrecht 3, Küre 15 und Landrecht 18.

¹⁾ Vgl. oben S. 33 Anm. 1.

²⁾ Solche Glossen finden sich z. B. in Küre 3 (oben S. 61 N. 4) und in Küre 14 (soror) (oben S. 49 N. 2), auch wohl in Landrecht 6 (liudgarda).

eine einzige Übersetzung zurückgehen, oder ob wir mehrfache Übersetzungen anzunehmen haben. Eine sichere Entscheidung ist mir nicht möglich.

Einerseits bestehen Anhaltspunkte für die Mehrheit. Dahin gehört die Verschiedenheit der Eingangsformeln, der sonstigen Satzbildung und des Dialekts. Andererseits sind die besonderen Schwierigkeiten der Rückübersetzungen so individuell gelöst (balemund, weglassen von »alioquin restat«, Ersatz des vendere in Landrecht 4), daß eine zufällige Übereinstimmung ganz unabhängiger Arbeiten ausgeschlossen ist. Die Art der gegenseitigen Beeinflussung kann verschieden gedacht werden. Es ist möglich, daß eine frühere Übersetzung bei den späteren benutzt wurde, aber es ist auch eine gleichzeitige und gemeinsame Arbeit, eine Art Kommissionsarbeit, nicht ausgeschlossen. Es muß als möglich gelten, daß ein Beschluß der Upstallsbomer zureti, der Landesabgeordneten, die Übersetzung für die einzelnen Landschaften anordnete und Vertretern übertrug, denen die Möglichkeit gewahrt war, durch gemeinsame Rücksprache Schwierigkeiten zu beseitigen. Auch für diese Frage ist zu beachten, daß die friesischen Handschriften, aus denen wir unsere Kenntnis schöpfen, schwerlich als reine Privatarbeiten anzusehen sind, vielmehr wahrscheinlicher als amtliche Schriftstücke, die schon zur Benutzung bei den Gerichten angefertigt wurden und die deshalb in gewissem Maße unseren heutigen »Gesetzsammlungen« zu vergleichen sind.